



Übereinkommen über
die Rechte des Kindes

Verteilung
ALLGEMEIN

CRC/C/58
20. November 1996

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

*Allgemeine Leitlinien für regelmäßige Berichte: . 20/11/96. CRC/C/58.
(Grundlegendes Bezugsdokument)*

AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES

ALLGEMEINE LEITLINIEN BETREFFEND FORM UND INHALT DER VON DEN
VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 44 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES
ÜBEREINKOMMENS VORZULEGENDEN REGELMÄSSIGEN BERICHTE

Vom Ausschuss auf seiner 343. Sitzung (dreizehnte Tagung) am 11. Oktober 1996 verabschiedet

Einführung

1. Gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

Die Berichte sollen Angaben über die Maßnahmen, die die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte enthalten und auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinweisen, die sich auf den Grad

der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auswirken. Mit der Erstellung dieser Leitlinien möchte der Ausschuss hervorheben, dass er bestrebt ist, wie in Artikel 45 gefordert, die wirksame Durchführung des Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. Die Berichte sollten auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

2. Gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Übereinkommens kann der Ausschuss die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Prozess der Erstellung eines Berichts zur Vorlage bei dem Ausschuss eine wichtige Gelegenheit darstellt, die verschiedenen Maßnahmen, die zur Angleichung des Rechts und der Politik an das Übereinkommen getroffen wurden, umfassend zu überprüfen, und die Fortschritte zu verfolgen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte erzielt worden sind. Dieser Prozess sollte die Beteiligung der Bevölkerung und die kritische Prüfung der staatlichen Politik durch die Öffentlichkeit fördern und erleichtern.

4. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vertragsstaaten durch den Berichterstattungsprozess ihre Verpflichtung auf die Achtung und Gewährleistung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte stets von neuem bekräftigen und dass dieser Prozess ein unverzichtbares Instrument zur Herstellung eines sinnvollen Dialogs zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss darstellt.

5. Die regelmäßigen Berichte über die Durchführung des Übereinkommens sollten für den Berichtszeitraum Angaben enthalten, die Folgendes betreffen:

- die von dem betreffenden Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen, so auch den Abschluss von bilateralen und multilateralen Übereinkünften auf dem Gebiet der Rechte des Kindes beziehungsweise den Beitritt dazu sowie in der Gesetzgebung und Praxis auf nationaler, regionaler und lokaler und gegebenenfalls auch auf Bundes- und Provinzebene eingetretene Änderungen wie zum Beispiel:
 - Mechanismen und Strukturen zur Koordinierung und Überwachung der zur Durchführung des Übereinkommens unternommenen Anstrengungen;
 - Allgemeine oder sektorale Politiken, Programme und Dienste zur Durchführung des Übereinkommens;
- die Fortschritte bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes;
- die Umstände und Schwierigkeiten, die die volle Verwirklichung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte behindern und die Maßnahmen zu deren Überwindung;
- die ins Auge gefassten Pläne zur weiteren Verwirklichung der Rechte des Kindes.

6. Die regelmäßigen Berichte sollten Angaben dazu enthalten, inwieweit die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu dem vorhergehenden Bericht Berücksichtigung gefunden haben, so auch Angaben zu:

- den vom Ausschuss aufgezeigten Problembereichen sowie den Schwierigkeiten, die die Umsetzung der entsprechenden Anregungen und Empfehlungen möglicherweise behindert haben;
- den Maßnahmen, die in Weiterverfolgung der dem Vertragsstaat nach Prüfung seines vorhergehenden Berichts vom Ausschuss zugeleiteten Anregungen und Empfehlungen getroffen wurden. In Bezug auf jede Anregung und Empfehlung sollten die zur Umsetzung unternommenen Schritte genannt und alle relevanten Maßnahmen, so auch im Hinblick auf die Gesetzgebung, Politik, Mechanismen, Strukturen und Veranschlagung von Mitteln, einzeln aufgeführt werden;
- den Schwierigkeiten, die die Umsetzung dieser Anregungen und Empfehlungen möglicherweise behindert haben;
- den Maßnahmen zur weiten Verbreitung des vorhergehenden Berichts sowie der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses.

7. Den Berichten sind Ausfertigungen der wichtigsten Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen sowie detaillierte statistische Angaben, die darin erwähnten Indikatoren und relevante Forschungsergebnisse beizufügen. Dieses Begleitmaterial wird den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Quantitative Angaben sollten Schwankungen zwischen verschiedenen Landesteilen und innerhalb von Landesteilen sowie zwischen Gruppen von Kindern berücksichtigen und unter anderem Folgendes abdecken:

- Änderungen in der Rechtsstellung von Kindern;
- nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Gruppenzugehörigkeit aufgeschlüsselte Schwankungen;
- in den kommunalen Dienstleistungssystemen für Kinder eingetretene Veränderungen;
- Änderungen bei der Mittelveranschlagung und bei den Ausgaben für Sektoren, die sich mit Kindern befassen;
- Veränderungen im Umfang der in Anspruch genommenen beziehungsweise gewährten internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Rechte der Kinder.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Dokumente aus Sparsamkeitsgründen weder übersetzt noch allgemein verteilt werden. Wird ein solcher Text nicht eigens zitiert oder beigefügt, sollte der Bericht daher möglichst so viele Informationen enthalten, dass ein Rückgriff auf diese Texte für sein Verständnis nicht erforderlich ist.

8. IM LICHTE VON ARTIKEL 44 ABSATZ 3 DES ÜBEREINKOMMENS BRAUCHT EIN VERTRAGSSTAAT, DER DEM AUSSCHUSS EINEN UMFASSENDEN ERSTBERICHT VORGELEGT ODER IHM IN DER VERGANGENHEIT DETAILLIERTE ANGABEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT HAT, IN SEINEN SPÄTEREN BERICHTEN DIESE GRUNDLEGENDEN ANGABEN NICHT ZU WIEDERHOLEN. ER SOLLTE JEDOCH DEUTLICH AUF DIE ZUVOR ÜBERMITTELTEN ANGABEN VERWEISEN UND DIE IM BERICHTSZEITRAUM EINGETRETENEN VERÄNDERUNGEN AUFZEIGEN.

9. Die Bestimmungen des Übereinkommens wurden in den vorliegenden Leitlinien nach Themengruppen zusammengefasst, um den Vertragsstaaten bei der Erstellung ihrer Berichte behilflich zu sein. Dieses Vorgehen reflektiert die dem Übereinkommen zugrunde liegende holistische Betrachtungsweise der Rechte des Kindes, dahin gehend, dass diese Rechte unteilbar und miteinander verknüpft sind und dass jedem einzelnen der darin anerkannten Rechte die gleiche Bedeutung beizumessen ist.

10. Die Angaben in den Berichten der Vertragsstaaten zu den verschiedenen vom Ausschuss vorgenommenen Unterteilungen sollten sich inhaltlich eng an diese Leitlinien halten.

I. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN (Artikel 4, 42 und 44 Absatz 6 des Übereinkommens)

SIEHE ZIFFER 8

11. Im Geiste der Weltkonferenz über Menschenrechte, die den Staaten nahe legte, etwaige Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurückziehung zu überprüfen (siehe A/CONF.157/23, II, Ziffern 5 und 46) geben Sie bitte an, ob die Regierung es für notwendig erachtet, etwaige Vorbehalte aufrechtzuerhalten, oder ob sie ihre Zurückziehung beabsichtigt.

12. Die Vertragsstaaten werden ersucht, sachdienliche Angaben gemäß Artikel 4 des Übereinkommens zu machen, so auch zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um das einzelstaatliche Recht und die einzelstaatliche Praxis mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens voll in Einklang zu bringen, samt Einzelheiten zu

- einer etwaigen umfassenden Überprüfung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Ziel, ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen sicherzustellen;
- etwaigen neuen Gesetzen oder Verordnungen sowie mit dem Ziel erlassenen Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen.

13. Bitte stellen Sie den Status des Übereinkommens im innerstaatlichen Recht dar

- im Hinblick auf die Anerkennung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte in der Verfassung oder in sonstigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;

-
- im Hinblick auf die Möglichkeit der direkten Berufung auf die Bestimmungen des Übereinkommens vor Gericht und ihrer direkten Anwendung durch die staatlichen Behörden;
 - im Falle eines Konflikts mit dem innerstaatlichen Recht.
14. Bitte geben Sie im Lichte von Artikel 41 des Übereinkommens an, ob es einzelstaatliche Rechtsvorschriften gibt, die besser geeignet sind, die Rechte des Kindes zu verwirklichen.
15. Bitte machen Sie Angaben zu Gerichtsentscheidungen, in denen die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens angewandt werden.
16. Bitte machen Sie Angaben zu den Rechtsmitteln, die bei Verstößen gegen die durch das Übereinkommen anerkannten Rechte zur Verfügung stehen.
17. Bitte stellen Sie alle Maßnahmen dar, die ergriffen wurden oder geplant sind, um im Rahmen des Übereinkommens eine umfassende nationale Strategie für Kinder zu beschließen, so etwa einen nationalen Aktionsplan für die Rechte des Kindes und entsprechende Ziele.
18. Bitte machen Sie Angaben zu auf nationaler, regionaler und lokaler und gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene bereits bestehenden oder geplanten Mechanismen zur Gewährleistung der Durchführung des Übereinkommens, zur Koordinierung Kinder betreffender Politiken und zur Verfolgung der erzielten Fortschritte, einschließlich Angaben zu
- den für die von dem Übereinkommen erfassten Bereiche zuständigen Ministerien sowie den Maßnahmen, die für die wirksame Koordinierung ihrer Tätigkeit sowie die Verfolgung der von ihnen erzielten Fortschritte getroffen wurden;
 - den Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine wirksame Arbeitskoordination zwischen Zentral-, Regional- und Lokal- und gegebenenfalls Bundes- und Provinzbehörden sicherzustellen;
 - staatlichen Einrichtungen, die möglicherweise geschaffen wurden, um die Rechte des Kindes zu fördern und ihre Verwirklichung zu verfolgen, und dem Verhältnis, in dem sie zu nichtstaatlichen Organisationen stehen;
 - unabhängigen Organen, die möglicherweise geschaffen wurden, um die Rechte des Kindes zu fördern und zu schützen, wie beispielsweise eine Ombudsperson oder ein Beauftragter;
 - Maßnahmen, die getroffen wurden, um die systematische Sammlung von Daten betreffend die Kinder und ihre Grundrechte sicherzustellen und auf nationaler, regionaler und lokaler sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene bestehende Trends zu bewerten, sowie Maßnahmen, die getroffen wurden, um Mechanismen zur Ermittlung beziehungsweise Sammlung geeigneter Indikatoren, Statistiken, einschlägiger Forschungsarbeiten und sonstiger sachdienlicher Informationen als Grundlage für die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu schaffen;

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die regelmäßige Evaluierung der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und lokaler sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene, namentlich auch durch die Erstellung regelmäßiger Berichte der Regierung an das Parlament, sicherzustellen.

19. Bitte stellen Sie Initiativen dar, die Sie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft (beispielsweise mit Berufsverbänden, nichtstaatlichen Organisationen) ergriffen haben, und beschreiben Sie die Mechanismen, die zur Evaluierung der erzielten Fortschritte geschaffen wurden.

20. Bitte stellen Sie, gegebenenfalls unter Heranziehung von Indikatoren oder Zieldaten, die Maßnahmen dar, die getroffen wurden, um unter voller Ausschöpfung der verfügbaren Mittel auf nationaler, regionaler und lokaler sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Kindes sicherzustellen, namentlich:

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Wirtschaftspolitik und die Sozialpolitik aufeinander abzustimmen;

- den Anteil des Haushalts, der auf zentraler, regionaler und lokaler sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene für Sozialausgaben zu Gunsten von Kindern aufgewendet wird, so auch für Gesundheit, Soziales und Bildung;

- die Haushaltstendenzen im Berichtszeitraum;

- die Vorkehrungen für eine Haushaltsanalyse, die den für Kinder aufgewendeten Betrag und Haushaltsanteil klar erkennbar machen;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sich alle zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in ihren Haushaltsentscheidungen vom Wohl des Kindes leiten lassen, und um den Stellenwert zu bewerten, den sie bei ihrer Politikgestaltung den Kindern einräumen wird;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Ungleichheiten zwischen verschiedenen Regionen und Gruppen von Kindern im Hinblick auf die Bereitstellung sozialer Dienste überbrückt werden;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere soweit sie den am stärksten benachteiligten Gruppen angehören, gegen nachteilige Auswirkungen der Wirtschaftspolitik, namentlich Haushaltskürzungen im sozialen Bereich, geschützt sind.

21. Bitte stellen Sie dar, in welchem Maße internationale Zusammenarbeit, an der der Vertragsstaat beteiligt ist, auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens ausgelegt ist, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Kinder. Bitte geben Sie an, welcher Anteil der auf multilateraler und bilateraler Ebene gewährten internationalen Hilfe Programmen für Kinder und der Förderung ihrer Rechte zugute kommt und welche Unterstützung gegebenenfalls von regionalen

und internationalen Finanzinstitutionen erhalten wurde. Bitte geben Sie außerdem an, welcher prozentuale Anteil des gesamten Staatshaushalts im Berichtszeitraum für die internationale Zusammenarbeit eingesetzt wurde, sowie welcher Anteil dieser Zusammenarbeit jeweils in den Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsektor und in andere Sektoren geflossen ist. Bitte geben Sie ferner an, welche sachdienlichen Maßnahmen in Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung getroffen wurden.

22. Die Staaten werden außerdem ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die gemäß Artikel 42 des Übereinkommens getroffen wurden oder geplant sind, um die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens durch geeignete und wirksame Mittel bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen. Die Berichte sollten in diesem Zusammenhang auch folgende Angaben enthalten:

- den Umfang, in dem das Übereinkommen in die Landes-, Orts- und Minderheiten- sowie autochthonen Sprachen übersetzt wurde. In diesem Zusammenhang sollte die Zahl der Sprachen angegeben werden, in die das Übereinkommen während des Berichtszeitraums übersetzt wurde, sowie die Zahl der in diesem Zeitraum in Minderheitensprachen erschienenen Exemplare;
- ob das Übereinkommen in die Sprachen der größeren Flüchtlings- und Einwanderergruppen in dem betreffenden Land übersetzt und verfügbar gemacht wurde;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Übereinkommen allgemein bekannt zu machen und die allgemeine Öffentlichkeit für seine Grundsätze und Bestimmungen zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang sollte für den Berichtszeitraum angegeben werden, wie viele Tagungen (beispielsweise Parlaments- oder Regierungskonferenzen, Arbeitstagungen, Seminare) abgehalten, wie viele Rundfunk- und Fernsehprogramme ausgestrahlt wurden und wie viele Publikationen zur Erläuterung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erschienen sind.
- die konkreten Schritte, die unternommen wurden, um das Übereinkommen Kindern allgemein bekannt zu machen, und das Maß, in dem das Übereinkommen in den Lehrplänen der Schulen berücksichtigt wurde und in den Aufklärungskampagnen für die Eltern seinen Niederschlag gefunden hat. Es sollte angegeben werden, wie viele Exemplare des Übereinkommens im Berichtszeitraum innerhalb des Bildungssystems und in der allgemeinen Öffentlichkeit verteilt wurden;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Amtsträger über das Übereinkommen aufzuklären und Angehörige von Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, beispielsweise Lehrer, mit dem Gesetzesvollzug betraute Beamte, namentlich auch Polizisten, Beamte der Einwanderungsbehörden, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Angehörige der Streitkräfte, Ärzte sowie das im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Personal entsprechend auszubilden;
- das Maß, in dem die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens in berufsständische Ausbildungspläne, Verhaltenskodizes oder Vorschriften aufgenommen wurden;
- die Schritte, die unternommen wurden, um bei Massenmedien, Presseagenturen und Verlagen ein tieferes Verständnis der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens herzustellen;

- die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen an Aufklärungs- und Lobbykampagnen für das Übereinkommen sowie die ihnen gewährte Unterstützung. In diesem Zusammenhang sollte die Zahl der nichtstaatlichen Organisationen angegeben werden, die sich im Berichtszeitraum an diesen Veranstaltungen beteiligt haben;
- die Beteiligung von Kindern an diesen Aktivitäten.

23. Die Staaten werden außerdem ersucht, die Maßnahmen zu beschreiben, die getroffen wurden oder geplant sind, um gemäß Artikel 44 Absatz 6 für eine weite Verbreitung ihrer Berichte unter der allgemeinen Öffentlichkeit im eigenen Land zu sorgen. Bitte stellen Sie in diesem Zusammenhang dar:

- den Prozess der Erstellung dieses Berichts, insbesondere das Maß, in dem staatliche Stellen auf zentraler, regionaler und lokaler sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene daran beteiligt waren und inwieweit nichtstaatliche Organisationen daran mitgewirkt haben. Es sollte auch angegeben werden, wie viele nichtstaatliche Organisationen sich an der Erstellung des Berichts beteiligt haben;
- die Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht allgemein bekannt zu machen, ihn in die Landes-, Orts-, Minderheiten- oder autochthonen Sprachen zu übersetzen und ihn in diesen Sprachen zu verbreiten. Es sollte für den Berichtszeitraum angegeben werden, wie viele Tagungen (beispielsweise Parlaments- oder Regierungskonferenzen, Arbeitstagungen, Seminare) abgehalten und wie viele Rundfunk- und Fernsehprogramme ausgestrahlt wurden, wie viele Publikationen zur Erläuterung des Berichts erschienen sind und wie viele nichtstaatliche Organisationen sich an diesen Veranstaltungen beteiligt haben;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden oder geplant sind, um eine weite Verbreitung und entsprechende Behandlung des Kurzprotokolls und der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu dem Bericht des Vertragsstaates sicherzustellen, einschließlich etwaiger Parlamentsanhörungen und Medienberichte. Bitte geben Sie an, durch welche Veranstaltungen die abschließenden Bemerkungen und das Kurzprotokoll über den vorangehenden Bericht allgemein bekannt gemacht wurden, namentlich auch wie viele Tagungen (beispielsweise Parlaments- und Regierungskonferenzen, Arbeitstagungen, Seminare) im Berichtszeitraum abgehalten wurden, wie viele Rundfunk- und Fernsehprogramme ausgestrahlt wurden, wie viele Publikationen zur Erläuterung der abschließenden Bemerkungen und des Kurzprotokolls erschienen sind und wie viele nichtstaatliche Organisationen sich an diesen Veranstaltungen beteiligt haben.

II. DEFINITION DES KINDES (Artikel 1)

SIEHE ZIFFER 8

24. Im Rahmen dieses Abschnitts werden die Vertragsstaaten ersucht, sachdienliche Angaben zu Artikel 1 des Übereinkommens zu machen, einschließlich zu folgenden Punkten:

-
- den etwaigen Unterschieden zwischen der einzelstaatlichen Gesetzgebung und dem Übereinkommen im Hinblick auf die Definition des Kindes;
 - dem durch das einzelstaatliche Recht vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestalter für
 - die rechtliche und ärztliche Beratung ohne Zustimmung der Eltern;
 - die ärztliche oder operative Behandlung ohne Zustimmung der Eltern;
 - das Ende der Schulpflicht;
 - die Zulassung zu Erwerbstätigkeit oder Arbeit, einschließlich einer mit Gefahren verbundenen Beschäftigung sowie einer Teil- und Vollzeitbeschäftigung;
 - die Eheschließung;
 - die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr;
 - die freiwillige Meldung zu den Streitkräften;
 - die Einberufung zum Wehrdienst;
 - die Teilnahme an Feindseligkeiten;
 - die Strafmündigkeit;
 - die Freiheitsentziehung, namentlich durch Festnahme, Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe, unter anderem in den Bereichen Rechtspflege, Asylsuche und Unterbringung von Kindern in Fürsorge- und Pflegeeinrichtungen;
 - die Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsstrafe;
 - die Zeugenaussage vor Gericht in Zivil- und Strafsachen;
 - die Klageeinreichung und Anrufung des Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde ohne Zustimmung der Eltern;
 - die Teilnahme an das Kind berührenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren;
 - die Zustimmung zur Änderung der Identität, einschließlich der Namensänderung, der Änderung des Verwandtschaftsverhältnisses, der Adoption und der Vormundschaft;
 - den Zugang zu Informationen über die biologische Familie;

- die Rechtsfähigkeit zum Antritt einer Erbschaft, zum Abschluss von Vermögensgeschäften, zur Gründung einer Vereinigung und zum Beitritt dazu;
- die Wahl einer Religion oder die Teilnahme an der religiösen Unterweisung in der Schule;
- den Genuss von Alkohol und anderen kontrollierten Stoffen;
- das Verhältnis zwischen Arbeitsmündigkeit und dem Ende der Schulpflicht, die Auswirkungen der Arbeitsmündigkeit auf das Recht des Kindes auf Bildung und die Art und Weise, wie die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente berücksichtigt werden;
- soweit die Gesetzgebung Mädchen und Jungen unterschiedlich behandelt, namentlich auch im Hinblick auf die Ehefähigkeit und die Einwilligung zum Geschlechtsverkehr, das Maß, in dem Artikel 2 des Übereinkommens berücksichtigt wird;
- soweit im Strafrecht das Kriterium der Pubertät Anwendung findet, das Maß, in dem Mädchen und Jungen diesbezüglich unterschiedlich behandelt werden, und ob die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens berücksichtigt werden.

III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

SIEHE ZIFFER 8

A. Nichtdiskriminierung (Artikel 2)

25. In den Berichten sollte angegeben werden, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als verbindliches Prinzip Bestandteil der Verfassung oder sonstiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften, insbesondere für Kinder, ist und ob alle möglichen in Artikel 2 des Übereinkommens im einzelnen aufgeführten Diskriminierungsgründe in diesen Rechtsvorschriften ihren Niederschlag gefunden haben. In den Berichten sollten darüber hinaus die Maßnahmen aufgeführt werden, die getroffen wurden, um jedem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Kind, namentlich auch Kindern, die Nichtstaatsbürger, Flüchtlinge und Asylbewerber sind, ohne jede Diskriminierung die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte zu gewährleisten.

26. Es sollten Angaben über die Schritte gemacht werden, die unternommen wurden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung sowohl im Recht als auch in der Praxis verhindert und bekämpft wird, namentlich die Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

27. Bitte geben Sie die konkreten Maßnahmen an, die getroffen wurden, um wirtschaftliche, soziale und geographische Disparitäten, namentlich auch zwischen dem ländlichen und dem städtischen

Raum, zu verringern, um die Diskriminierung der am stärksten benachteiligten Gruppen von Kindern zu verhindern, so auch von Kindern, die Minderheiten oder autochthonen Gemeinschaften angehören, von behinderten Kindern, unehelichen Kindern, Kindern, die keine Staatsbürger, sondern Migranten, Vertriebene, Flüchtlinge oder Asylbewerber sind, sowie von Kindern, die auf der Straße leben und/oder arbeiten.

28. Bitte machen Sie Angaben zu den konkreten Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Diskriminierung von Mädchen zu beseitigen und nennen Sie gegebenenfalls die im Anschluss an die Vierte Weltfrauenkonferenz getroffenen Maßnahmen.

29. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Sammlung von Daten getroffen wurden, die nach den verschiedenen oben genannten Gruppen von Kindern aufgeschlüsselt sind.

30. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Einstellungen und Vorurteile gegenüber Kindern zu verhindern und zu beseitigen, die zu sozialen und ethnischen Spannungen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen?

31. Es sollten auch Angaben zu den Maßnahmen gemacht werden, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

32. Bitte geben Sie an, welche größeren Probleme sich bei der Durchführung von Artikel 2 ergeben haben, und welche Pläne zu deren Lösung bestehen, und unterbreiten Sie etwaige Bewertungen der Fortschritte, die bei der Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, namentlich auch soweit sie auf negative traditionelle Bräuche zurückzuführen sind, erzielt wurden.

B. Wohl des Kindes (Artikel 3)

33. In den Berichten sollte angegeben werden, ob der Grundsatz des Wohls des Kindes und die Notwendigkeit, es zu einem vorrangig zu berücksichtigenden Gesichtspunkt aller Maßnahmen zu machen, die Kinder betreffen, in der Verfassung, und in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften seinen Niederschlag gefunden hat.

34. Bitte geben Sie Aufschluss darüber, in welchem Maße dieser Grundsatz von den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen sowie von öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge berücksichtigt wird.

35. Bitte geben Sie an, inwieweit das Wohl des Kindes im familiären, schulischen und sozialen Leben sowie in folgenden Bereichen ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt gewesen ist:

- bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln, namentlich auf der zentralen, regionalen und lokalen und gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene und innerhalb der Ministerien;

- in der Planungs- und Entwicklungspolitik, namentlich der Wohnungs-, Verkehrs- und Umweltpolitik;
- bei der Adoption;
- bei der Einwanderung, der Asylbewerbung und bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft;
- in der Jugendstrafrechtspflege;
- bei der Unterbringung von Kindern in einem Heim und bei der ihnen gewährten Fürsorge;
- in der Sozialversicherung.

36. Es sollte angegeben werden, welche Maßnahmen, insbesondere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, im Lichte von Artikel 3 Absatz 2 getroffen wurden, um Kindern den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind.

37. Es sollten auch Angaben über die Schritte gemacht werden, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 unternommen wurden, um entsprechende Normen für alle öffentlichen und privaten Institutionen, Dienste und Einrichtungen festzulegen, die für die Fürsorge für Kinder und für ihren Schutz verantwortlich sind, sowie um sicherzustellen, dass sie diesen Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer fachkundigen Aufsicht.

38. Beschreiben Sie bitte im Lichte der Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die getroffen wurden, um die Berücksichtigung des Wohls des Kindes zu gewährleisten, die Hauptprobleme, die es in dieser Hinsicht noch zu lösen gilt.

39. Bitte geben Sie an, wie der Grundsatz des Wohls des Kindes zum Bestandteil der Ausbildung des Fachpersonals gemacht wird, das auf dem Gebiet der Rechte des Kindes tätig ist.

C. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)

40. Bitte beschreiben Sie, welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf Leben zu gewährleisten und ein Umfeld zu schaffen, das in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes sicherstellt, insbesondere die körperliche, geistige, seelische, sittliche, psychologische und soziale Entwicklung in einer Weise, die mit der Menschenwürde vereinbar ist, und das Kind auf ein individuelles Leben in einer freien Gesellschaft vorbereitet.

41. Es sollten auch Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Tod von Kindern und die Todesursache in ein Register eingetragen werden und dass gegebenenfalls solche Todesfälle untersucht werden und über sie Bericht erstattet wird, sowie über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Selbstmord von Kindern zu verhindern und die

Selbstmordhäufigkeit zu überwachen und das Überleben von Kindern aller Altersgruppen, so auch von Jugendlichen, zu gewährleisten und die Verhütung von Gefahren sicherzustellen, denen diese Gruppe möglicherweise in besonderem Maße ausgesetzt ist (beispielsweise sexuell übertragbare Krankheiten, Gewalt auf der Straße). Bitte liefern Sie sachdienliche, nach Gruppen aufgeschlüsselte Daten, einschließlich über die Zahl der Selbstmorde bei Kindern.

D. Achtung vor der Meinung des Kindes (Artikel 12)

42. In den Berichten sollte angegeben werden, wie das Recht des Kindes, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes in die Gesetzgebung aufgenommen worden sind.

43. Bitte geben Sie an, welche Gesetzgebungs- oder sonstigen Maßnahmen getroffen wurden, um das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Meinung in einer seinem Entwicklungsstand entsprechenden Weise zu äußern, unter anderem in folgenden Bereichen:

- im Familienleben;
- im Schulleben;
- in der Jugendstrafrechtspflege;
- bei der Unterbringung und im Leben in einem Heim sowie bei sonstigen Formen der Fürsorge;
- bei Asylbewerbungsverfahren.

44. Bitte geben Sie an, welche Gelegenheit dem Kind gegeben wird, in das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden, sowie in welchen Situationen das Kind entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle einem Verfahren beitreten kann (siehe auch Ziffer 34).

45. Bitte geben Sie an, bei welchen Organen oder in welchen Fällen das Kind das Recht auf Mitwirkung an der Entscheidungsfindung hat, beispielsweise in Schulen oder Gemeinderäten.

46. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Familien und der Öffentlichkeit allgemein bewusst zu machen, dass es notwendig ist, Kinder dazu zu ermutigen, ihr Recht auf Äußerung ihrer Meinung wahrzunehmen, und Fachpersonal, das mit Kindern arbeitet, darin auszubilden, die Kinder entsprechend zu ermutigen, und ihre Meinung angemessen zu berücksichtigen. Bitte geben Sie auch an, wie viele Stunden an Lehrveranstaltungen im Bereich kindliche Entwicklung für folgendes Personal bereitgestellt wurden:

- Richter im allgemeinen;
- Richter am Familiengericht;
- Richter am Jugendgericht;

- Bewährungshelfer;
- Polizeibeamte;
- Strafvollzugspersonal;
- Lehrer;
- Personal im Gesundheitswesen;
- Sonstiges Fachpersonal.

Bitte geben Sie auch an, wie viele Lehrveranstaltungen über das Übereinkommen im Rahmen der Lehrpläne der folgenden Institutionen gehalten wurden:

- Rechtsfakultäten;
- Pädagogische Hochschulen;
- Medizinische Fakultäten und Einrichtungen;
- Krankenpflegeschulen;
- Ausbildungsinstitute für Sozialarbeiter;
- Institute für Psychologie;
- Institute für Soziologie.

47. Bitte geben Sie an, wie durch Meinungsumfragen, Konsultationen oder die Bewertung von Beschwerden eingeholte Meinungen von Kindern in den Rechtsvorschriften sowie in Grundsatz- und Gerichtsentscheidungen berücksichtigt werden.

IV. BÜRGERLICHE RECHTE UND FREIHEITEN (Artikel 7, 8, 13-17 und Artikel 37 Buchstabe a))

SIEHE ZIFFER 8

48. Im Rahmen dieses Abschnitts werden die Vertragsstaaten ersucht, anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die in dem Übereinkommen verankerten bürgerlichen Rechte und Freiheiten von Kindern, insbesondere soweit sie in den Artikeln 7, 8, 13 bis 17 und 37 Buchstabe a) behandelt werden, spezifisch im Hinblick auf Kinder gesetzlich anerkannt und in der Praxis, namentlich auch durch Verwaltungs- und Gerichtsorgane, auf nationaler, regionaler und lokaler und gegebenenfalls auch auf Bundes- und Provinzebene verwirklicht werden.

A. Name und Staatsangehörigkeit (Artikel 7)

49. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden oder geplant sind, um sicherzustellen, dass jedes Kind unverzüglich nach der Geburt in ein Register eingetragen wird. Bitte geben Sie auch an, welche Schritte unternommen wurden, um zu verhindern, dass Kinder unverzüglich nach der Geburt, so auch auf Grund möglicher sozialer oder kultureller Hindernisse, unter anderem in ländlichen oder abgelegenen Gebieten, im Falle von nomadischen Bevölkerungsgruppen, Vertriebenen

sowie um Asyl nachsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern nicht in ein Register eingetragen werden.

50. Bitte geben Sie Aufschluss über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit zu sensibilisieren und zu mobilisieren, die Geburt von Kindern zu registrieren und das für die Führung des Registers verantwortliche Personal angemessen auszubilden.

51. Bitte geben Sie auch an, welche Bestandteile der Identität des Kindes in das Geburtsregister aufgenommen werden und welche Maßnahmen getroffen wurden, um jede Art von Stigmatisierung oder Diskriminierung des Kindes zu verhindern.

52. Bitte geben Sie die Maßnahmen an, die getroffen wurden, um das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

53. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu gewährleisten, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre. Ferner sollte ausgeführt werden, inwieweit dieses Recht im Hinblick auf uneheliche und um Asyl nachsuchende Kinder sowie Flüchtlingskinder verwirklicht wird. Bitte nennen Sie die Kriterien für den Erwerb der Staatsangehörigkeit und geben Sie an, ob das Kind die Staatsangehörigkeit beider Eltern erwerben kann.

B. Beibehaltung der Identität (Artikel 8)

54. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, damit das Kind seine Identität behalten kann und um alle rechtswidrigen Eingriffe zu verhindern. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, sollte in den Berichten auch angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um dem Kind angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

C. Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 13)

55. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welchen Einschränkungen dieses Recht in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 gegebenenfalls unterliegt.

D. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)

56. Bitte machen Sie Angaben zur Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch Kinder und geben Sie an, inwieweit die Entwicklung des Kindes berücksichtigt wird.

57. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Freiheit des Kindes zu gewährleisten, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, so auch im Falle von Minderheiten und autochthonen Bevölkerungsgruppen. Es sollten auch Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um die Achtung vor den Rechten des Kindes im Hinblick auf jedwede religiöse Unterweisung in öffentlichen Schulen oder Einrichtungen zu gewährleisten, sowie über etwaige Einschränkungen, denen diese Freiheit in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 unterliegt.

E. Vereinigungsfreiheit und Recht auf friedliche Versammlung (Artikel 15)

58. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf Vereinigungsfreiheit und auf friedliche Versammlung zu gewährleisten, namentlich auch alle Gesetze, in denen spezifisch festgelegt wird, unter welchen Bedingungen Kinder Vereinigungen gründen oder ihnen beitreten können. Bitte geben Sie auch an, welchen Beschränkungen die Ausübung dieser Rechte in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 gegebenenfalls unterliegt. Es sollten auch Angaben über bestehende Kindervereinigungen und über ihre Rolle bei der Förderung der Rechte des Kindes gemacht werden.

F. Schutz des Privatlebens (Artikel 16)

59. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um alle willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe in das Privatleben des Kindes, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes zu verhindern. Bitte stellen Sie dar, welcher rechtliche Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen gegeben ist und welche Rechtsmittel dem Kind zur Verfügung stehen. Es sollte auch angegeben werden, welche konkreten Maßnahmen zu Gunsten von Kindern getroffen wurden, die zur Behandlung, zur Fürsorge oder zum Schutz in Institutionen untergebracht sind, unter anderem auch im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

G. Zugang zu geeigneten Informationen (Artikel 17)

60. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen hat, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um

- die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern sowie die Verbreitung von Informationen und Material durch die Massenmedien, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind, unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Bedürfnisse von Kindern, die einer Minderheiten- oder autochthonen Bevölkerungsgruppe angehören;

- die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung von Informationen und Material, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind, im Geist von Artikel 29 des Übereinkommens über die Ziele der Bildung, sowie im Einklang mit allen zu diesem Zweck geschlossenen internationalen Übereinkünften;
- die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, sowie Schutz vor schädlichen Einflüssen der Massenmedien, unter Berücksichtigung der Artikel 13 und 18

zu fördern.

H. Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu sein (Artikel 37 Buchstabe a))

61. Bitte geben Sie an, ob Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern nach dem Strafrecht strafbar sind und ob Verfahren zur Anzeigenerstattung eingeführt worden sind und dem Kind Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Bitte machen sie auch Angaben zu

- Aufklärungskampagnen, die durchgeführt wurden, um die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern zu verhindern;
- Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, die entwickelt wurden, um jede Form der Misshandlung zu verhindern, insbesondere soweit sie in Zusammenarbeit mit dem Personal in Institutionen, Diensten und Einrichtungen entwickelt wurden, die mit Kindern und für sie arbeiten;
- allen Fällen, in denen Kinder Opfer solcher Handlungen geworden sind;
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Straflosigkeit der Täter zu verhindern, insbesondere durch die Untersuchung solcher Fälle und die Bestrafung der dafür verantwortlich Befundenen;
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die physische und psychische Genesung und die Wiedereingliederung von Kindern sicherzustellen, die gefoltert oder auf andere Weise misshandelt wurden;
- allen unabhängigen Überwachungssystemen, die geschaffen wurden.

V. FAMILIÄRE UMGEBUNG UND ANDERE FORMEN DER BETREUUNG
(Artikel 5; 18 Absätze 1-2; 9-11; 19-21; 25; 27 Absatz 4; und 39)

SIEHE ZIFFER 8

A. Anleitung und Führung durch die Eltern (Artikel 5)

62. Bitte geben Sie Aufschluss über die Familienstrukturen in der Gesellschaft und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen zu gewährleisten, das Kind angemessen anzuleiten und zu führen, und geben Sie weiterhin an, inwieweit diese Anleitung und Führung der Entwicklung des Kindes entspricht.

63. Bitte machen Sie Angaben zu den verfügbaren Familienberatungsdiensten beziehungsweise Bildungsprogrammen für Eltern sowie zu Aufklärungskampagnen für Eltern und Kinder über die Rechte des Kindes im Familienleben und zu den für die zuständigen Berufsgruppen (beispielsweise Sozialarbeitern) angebotenen Ausbildungsaktivitäten, und geben Sie an, ob ihre Wirksamkeit evaluiert worden ist. Bitte geben Sie auch an, wie den Eltern oder anderen für das Kind verantwortlichen Personen Kenntnisse und Informationen über die Entwicklung des Kindes und seine sich herausbildenden Fähigkeiten vermittelt werden.

64. Es sollten auch Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um die Achtung vor den Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, sowie über die bei der Durchführung von Artikel 5 erzielten Fortschritte, aufgetretenen Schwierigkeiten und verwendeten Indikatoren.

B. Elterliche Verantwortung (Artikel 18 Absätze 1-2)

65. Bitte geben Sie an, wie die Verantwortung der Eltern im Recht Berücksichtigung findet und insbesondere auch, inwieweit die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes anerkannt wird, sowie dass das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen ist. Bitte geben Sie auch an, wie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Achtung vor der Meinung des Kindes und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, berücksichtigt werden.

66. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Eltern und den Vormund bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, zu unterstützen, und welche Institutionen, Einrichtungen und Dienste für die Betreuung von Kindern geschaffen wurden. Es sollte auch angegeben werden, welche konkreten Maßnahmen zu Gunsten von Kindern getroffen wurden, die nur ein Elternteil haben oder den am stärksten benachteiligten Gruppen angehören, namentlich auch denjenigen, die in extremer Armut leben.

67. Zu den Kindern, denen diese Maßnahmen zugute gekommen sind, und zu den für diesen Zweck (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene) bereitgestellten Mitteln sollten (unter anderem nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft) aufgeschlüsselte sachdienliche Angaben gemacht werden. Es sollte außerdem angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung von Artikel 18 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

C. Trennung von den Eltern (Artikel 9)

68. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch welche Gesetzgebungs- und Justizmaßnahmen, getroffen wurden, um sicherzustellen, dass das Kind nicht von seinen Eltern getrennt wird, es sei denn, diese Trennung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie etwa wenn das Kind misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist. Bitte nennen Sie die zuständigen Behörden, die diese Entscheidungen treffen, die anwendbaren Rechtsvorschriften und Verfahren und beschreiben Sie die Rolle der gerichtlichen Nachprüfung.

69. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass allen Beteiligten, auch dem Kind, Gelegenheit gegeben wird, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

70. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch welche Gesetzgebungs-, Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen, getroffen wurden, um sicherzustellen, dass das Kind, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, das Recht hat, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Bitte geben Sie außerdem an, inwieweit die Meinung des Kindes in dieser Hinsicht berücksichtigt wird.

71. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 4 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass im Falle der Trennung des Kindes von einem oder beiden Elternteilen als Folge einer von dem Staat eingeleiteten Maßnahme auf Antrag dem Kind, den Eltern oder gegebenenfalls einem anderen Familienmitglied die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen erteilt werden, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

72. Es sollten sachdienliche Angaben unter anderem zu Situationen gemacht werden, bei denen es um Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung, Abschiebung oder Tod geht, aufgeschlüsselt beispielsweise nach Alter, Geschlecht sowie nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft, zusammen mit einer Bewertung der bei der Durchführung von Artikel 9 erzielten Fortschritte, der dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und der für die Zukunft gesetzten Ziele.

D. Familienzusammenführung (Artikel 10)

73. Bitte geben sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in ein Land oder Ausreise aus einem Land von dem Staat wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden und dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

74. Bitte geben Sie ebenfalls an, wie solche Anträge im Lichte des Übereinkommens behandelt werden und inwieweit insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, namentlich auch im Falle von unbegleiteten und um Asyl nachsuchenden Kindern, geachtet werden. Außerdem sollten entsprechende unter anderem nach Geschlecht, Alter sowie nationaler und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Angaben gemacht werden.

75. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu gewährleisten, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Bitte geben Sie auch an, welche Ausnahmen gelten und inwieweit sie mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens vereinbar sind.

76. Es sollte angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Achtung des Rechts des Kindes und seiner Eltern zu gewährleisten, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen beziehungsweise in ihr eigenes Land einzureisen. Es sollten die etwaigen Beschränkungen dargestellt werden, denen das Recht auf Ausreise unterliegt, wie sie gesetzlich verankert sind, inwiefern sie zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, und inwieweit sie mit den anderen in dem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind, so auch mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

77. In den Berichten sollte außerdem angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung von Artikel 10 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

E. Rechtswidrige Verbringung und Nichtrückgabe (Artikel 11)

78. Bitte geben Sie Aufschluss über

- alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um die rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu verhindern und zu bekämpfen, namentlich durch

Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, sowie über die Mechanismen, die geschaffen wurden, um solche Situationen zu überwachen;

- alle bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte zu dieser Frage, die der Vertragsstaat geschlossen hat beziehungsweise denen er beigetreten ist, und die Auswirkungen, die diese gehabt haben;
- die bei der Bekämpfung dieser Situationen erzielten Fortschritte beziehungsweise aufgetretenen Schwierigkeiten, zusammen mit sachdienlichen Daten zu den betreffenden Kindern, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft, Aufenthaltsort, Familienstand und Beziehung zu dem für die rechtswidrige Verbringung Verantwortlichen.

F. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Artikel 27 Absatz 4)

79. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, getroffen und welche Mechanismen oder Programme geschaffen wurden, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland, insbesondere auch im Falle der Trennung oder Scheidung der Eltern, sicherzustellen. Bitte geben Sie auch Aufschluss über

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Unterhalt des Kindes in Fällen sicherzustellen, in denen die Eltern oder andere finanziell für das Kind verantwortliche Personen sich der Zahlung entziehen;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang;
- die Umstände und Schwierigkeiten, die die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (beispielsweise die fehlende Eintragung in ein Geburtsregister) oder die Durchsetzung von Entscheidungen betreffend die Unterhaltsverpflichtungen vielleicht behindert haben;
- die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die der Staat geschlossen hat beziehungsweise denen er beigetreten ist, sowie alle anderen entsprechenden Regelungen, die er getroffen hat;
- die diesen Bereich betreffenden (unter anderem nach Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft und Aufenthaltsort des Kindes und seiner Eltern beziehungsweise der für das Kind finanziell verantwortlichen Personen) aufgeschlüsselten sachdienlichen Daten.

G. Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden
(Artikel 20)

80. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Folgendes sicherzustellen:

- besonderen Schutz und Beistand für das Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann;
- andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes, unter genauer Angabe der zur Verfügung stehenden Formen (unter anderem Unterbringung in einer Pflegefamilie, die Kafala im islamischen Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung);
- dass die Unterbringung eines Kindes in geeigneten Einrichtungen nur dann erfolgt, wenn dies wirklich erforderlich ist;
- die Überwachung der Situation von Kindern, die in anderen Formen der Betreuung untergebracht wurden;
- die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

81. In den Berichten sollte auch angegeben werden, inwieweit bei der Inbetrachtziehung solcher Lösungen die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes berücksichtigt werden. Zu den von allen solchen Maßnahmen betroffenen Kindern sollten (unter anderem nach Geschlecht, Alter, nationaler, sozialer oder ethnischer Herkunft, Sprache, Religion und der Art der anderen Formen der Betreuung) aufgeschlüsselte Daten zur Verfügung gestellt werden.

82. In den Berichten sollte außerdem angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung dieses Artikels erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

H. Adoption (Artikel 21)

83. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Justizmaßnahmen, getroffen wurden, um sicherzustellen, dass der Staat, der das System der Adoption anerkennt und/oder zulässt, gewährleistet, dass dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung beigemessen wird. Bitte geben Sie auch Auskunft über

- die für die Bewilligung der Adoption eines Kindes zuständigen Behörden;

- die anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und die einschlägigen verlässlichen Informationen, auf deren Grundlage über die Adoption entschieden wird;
- den Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund, der gegeben sein muss, damit die Adoption als zulässig angesehen werden kann;
- die Mitwirkung der betroffenen Personen, die Umstände, unter denen sie in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung geben müssen und die erforderliche Beratung erhalten, so auch, um Alternativen zur Adoption und deren Folgen abzuwägen, und inwieweit die Beteiligung des Kindes sichergestellt und seine Meinung angemessen berücksichtigt wird;
- die bestehenden Vorschriften zum Schutz des Kindes, einschließlich etwaiger vorhandener Überwachungsmechanismen;
- die Auswirkungen der Adoption auf die Rechte des Kindes, insbesondere auf seine bürgerlichen Rechte, einschließlich seines Rechts auf Identität und des Rechts, seine biologischen Eltern zu kennen.

84. Im Falle einer internationalen Adoption geben Sie bitte an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass

- die Adoption nur als andere Form der Betreuung des Kindes angesehen wird, wenn das Kind nicht in seinem Herkunftsland in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- das Kind im Falle einer internationalen Adoption in den Genuss der für die nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- geeignete Mechanismen geschaffen wurden, um die Situation des Kindes zu überwachen, insbesondere nach seiner Unterbringung auf dem Wege der internationalen Adoption, und dass sichergestellt ist, dass seinem Wohl konsequent die höchste Bedeutung beigemessen wird.

85. In den Berichten sollte auch angegeben werden,

- welche bilateralen oder multilateralen Regelungen oder Übereinkünfte von dem Staat geschlossen wurden, um die Ziele des Artikels 21 zu fördern (beispielsweise das Haager Übereinkommen vom Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption);
- welche Maßnahmen in diesem Rahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird;

- unter anderem nach Alter, Geschlecht, Status des Kindes, Situation der eigenen Familie und der Adoptivfamilie des Kindes sowie Herkunfts- und Adoptionsland aufgeschlüsselte Daten betreffend die an einer internationalen Adoption beteiligten Kinder;
- welche Fortschritte bei der Durchführung von Artikel 21 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

I. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Artikel 25)

86. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch welche Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Justizmaßnahmen, getroffen wurden, um das Recht eines Kindes, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung in öffentlichen oder privaten Institutionen, Diensten oder Einrichtungen untergebracht wurde, auf eine regelmäßige Überprüfung der ihm gewährten Behandlung sowie aller anderen für seine Unterbringung relevanten Umstände anzuerkennen.

87. Unter anderem sollten Angaben gemacht werden über

- die für diesen Zweck als zuständig erachteten Behörden einschließlich aller geeigneten unabhängigen Mechanismen, die vorhanden sind;
- die Umstände, die bei der Entscheidung über die Unterbringung des Kindes zu seiner Betreuung, zu seinem Schutz oder seiner Behandlung berücksichtigt wurden;
- die Häufigkeit der Überprüfung der Unterbringung und der gewährten Behandlung;
- die Achtung vor den Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes und der Achtung der Meinung des Kindes;
- sachdienliche Daten zu den betreffenden Kindern, unter Einschluss von Kindern, die ausgesetzt wurden, behindert sind, um Asyl nachsuchen oder Flüchtlinge sind, einschließlich unbegleiteter Kinder, und Kinder, die sich im Konflikt mit dem Gesetz befinden, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft, Familiensituation und Aufenthaltsort, sowie nach Dauer der Unterbringung und Häufigkeit ihrer Überprüfung;
- die bei der Durchführung von Artikel 25 erzielten Fortschritte beziehungsweise aufgetretenen Schwierigkeiten und die für die Zukunft gesetzten Ziele.

J. Misshandlung und Vernachlässigung (Artikel 19),
einschließlich der physischen und psychischen Genesung
und sozialen Wiedereingliederung (Artikel 39)

88. Bitte geben Sie alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen an, die gemäß Artikel 19 getroffen wurden, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. In den Berichten sollte vor allem angegeben werden:

- ob die Gesetzgebung (Straf- und/oder Familienrecht) das Verbot jeder Form der körperlichen und geistigen Gewaltanwendung, einschließlich der körperlichen Züchtigung, der gezielten Entwürdigung, Schadenszufügung, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung, unter anderem in der Familie, in Pflegefamilien und -einrichtungen und anderen Formen der Betreuung sowie in öffentlichen oder privaten Einrichtungen wie Strafanstalten und Schulen, enthält;
- andere gesetzliche Vorschriften für den Schutz des Kindes, wie nach Artikel 19 vorgesehen;
- ob Verfahren zur Anzeigerstattung vorgesehen sind und das Kind Anzeige erheben kann, entweder direkt oder durch einen Vertreter, sowie welche Möglichkeiten der Entschädigung (beispielsweise Schadenersatz) zur Verfügung stehen;
- die Verfahren, die ein Eingreifen der Behörden in Fällen ermöglichen, in denen das Kind, wie nach Artikel 19 vorgesehen, Schutz vor jeder Form der Gewaltanwendung, der Misshandlung oder Vernachlässigung braucht;
- die Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um positive und gewaltlose Formen der Disziplin, der Betreuung und der Behandlung des Kindes zu fördern;
- alle Informations- und Aufklärungskampagnen zur Verhütung von Situationen der Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung und zur Stärkung des Systems für den Schutz des Kindes;
- alle Mechanismen, die geschaffen wurden, um das Ausmaß der in Artikel 19 behandelten Formen von Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu überwachen, namentlich in der Familie, in der Anstalts- und sonstigen Pflege im Sozialfürsorge-, Bildungs- und Strafvollzugsbereich, alle sozialen und sonstigen Faktoren, die dazu beitragen, sowie alle Bewertungen der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen; in diesem Zusammenhang sollten zu den betreffenden Kindern (unter anderem nach Alter, Geschlecht, Familiensituation, ländlichem/städtischem Raum und sozialer und ethnischer Herkunft) aufgeschlüsselte Daten zur Verfügung gestellt werden.

89. Betreffend Artikel 19 Absatz 2 sollten die Berichte unter anderem auch Angaben enthalten über:

- wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen, die dem Kind und den Sorgeberechtigten die erforderliche Unterstützung gewähren, einschließlich Rehabilitationsmechanismen;
- alle sonstigen Formen der Vorbeugung;
- wirksame Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Artikel 19 behandelten Fällen schlechter Behandlung sowie für das Einschreiten der Gerichte;
- eine etwaige Meldepflicht für Fachpersonal, das mit Kindern und für Kinder arbeitet (beispielsweise Lehrer, Ärzte);
- vertrauliche Telefon-, Hilfs- und Beratungsdienste für Kinder, die Opfer von Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung oder jeder anderen in Artikel 19 behandelten Form von Gewalt sind;
- Sonderausbildungsgänge für das entsprechende Fachpersonal (siehe Ziffer 34).

90. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 39 getroffen wurden, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner der in Artikel 19 behandelten Formen der Verwahrlosung, Ausbeutung oder Misshandlung geworden ist, in einer Umgebung, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. Außerdem sollten Angaben zu den erzielten Fortschritten, aufgetretenen Schwierigkeiten und für die Zukunft gesetzten Ziele gemacht werden.

91. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung dieser Artikel erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

VI. GRUNDLEGENDE GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN (Artikel 6; 18 Absatz 3; 23; 24; 27 Absätze 1-3)

SIEHE ZIFFER 8

A. Behinderte Kinder (Artikel 23)

92. Bitte geben Sie Aufschluss über:

- die Situation von geistig und körperlich behinderten Kindern und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um folgendes sicherzustellen:

-
- die Führung eines vollen und menschenwürdigen Lebens durch das Kind unter Bedingungen, die seine Würde wahren und seine Selbständigkeit fördern;
 - den Genuss seiner Rechte durch das Kind ohne jedwede Diskriminierung und die Verhinderung und Beseitigung von diskriminierenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind;
 - die Förderung der aktiven Teilnahme des Kindes am Leben der Gemeinschaft;
 - den wirksamen Zugang des Kindes zu Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdiensten, Rehabilitationsdiensten, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten in einer Weise, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist;
 - die Inbetrachtziehung der Aufnahme behinderter Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in Institutionen, Dienste und Einrichtungen, namentlich auch in das Bildungssystem;
 - das Recht des Kindes auf besondere Betreuung und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um im Rahmen der verfügbaren Mittel sicherzustellen, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist;
 - dass soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, die Unterstützung unentgeltlich geleistet wird;
 - die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine wirksame Evaluierung der Situation behinderter Kinder sicherzustellen, so auch die Entwicklung eines Systems, um behinderte Kinder zu erfassen und ihre Entwicklung zu verfolgen, die Schaffung eines geeigneten Überwachungsmechanismus, die Bewertung der erzielten Fortschritte beziehungsweise aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die für die Zukunft gesetzten Ziele;
 - die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Personen, die für die Betreuung behinderter Kinder, so auch auf der Ebene der Familie und der Gemeinschaft und in den entsprechenden Einrichtungen, verantwortlich sind, eine angemessene Ausbildung, einschließlich einer Fachausbildung erhalten;
 - die Maßnahmen, die getroffen wurden, um im Geiste der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder, einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, zu fördern. Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um es den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln, und inwieweit die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer dabei berücksichtigt wurden;

- Daten zu den betreffenden Kindern, auch nach Art der Behinderung, Umfang der gewährten Hilfe, den zur Verfügung gestellten Programmen und Diensten, namentlich auf den Gebieten Bildung und Ausbildung, Betreuung, Rehabilitation, Beschäftigung und Erholung, den für sie veranschlagten finanziellen und sonstigen Ressourcen und sonstigen sachdienlichen Informationen, aufgeschlüsselt unter anderem nach Geschlecht, Alter, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

B. Gesundheit und Gesundheitsdienste (Artikel 24)

93. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 24 getroffen wurden, um

- das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung und Wiederherstellung anzuerkennen und zu gewährleisten;
- sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsfürsorgediensten vorenthalten wird;
- die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu gewährleisten, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

94. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um festzustellen, welche Veränderungen sich seit der Vorlage des letzten Berichts des Vertragsstaates vollzogen und wie sie sich auf das Leben der Kinder ausgewirkt haben, sowie anhand welcher Indikatoren die bei der Verwirklichung dieses Rechts erzielten Fortschritte bewertet wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden, namentlich im Hinblick auf die Kindersterblichkeit und -morbidity, den Umfang der geleisteten Dienste, die Datensammlung, die Politiken und Rechtsvorschriften, die im Haushalt veranschlagten Mittel (insbesondere auch im Verhältnis zum allgemeinen Haushalt), die Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Hilfeleistung.

95. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen getroffen wurden, um insbesondere

- die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu senken, unter Angabe der Durchschnittswerte und unter Bereitstellung unter anderem nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie ethnischer und sozialer Herkunft aufgeschlüsselter relevanter Daten;
- sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, mit besonderem Nachdruck auf dem Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung, einschließlich:
 - der Verteilung von Diensten der allgemeinen Gesundheitsfürsorge und der gesundheitlichen Grundversorgung in den ländlichen und städtischen Gebieten des Landes und dem Verhältnis zwischen der präventiven und der kurativen Gesundheitsfürsorge;

-
- Angaben betreffend die Kinder, die Zugang zu ärztlicher Hilfe und Gesundheitsfürsorge haben und in deren Genuss kommen, sowie betreffend die bestehenden Lücken, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, sowie die Maßnahmen zur Verminderung der bestehenden Ungleichheiten;
 - der Maßnahmen, die getroffen wurden, um für ein System zur allgemeinen Immunisierung Sorge zu tragen;
 - auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung Krankheiten und Mangelernährung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, unter Berücksichtigung der Risiken und Gefahren der Umweltzerstörung und Umweltverschmutzung; in den Berichten sollten die allgemeine Lage, fortbestehende Ungleichheiten und Schwierigkeiten sowie die Politiken zu ihrer Beseitigung, einschließlich der für künftige Maßnahmen gesetzten Prioritäten, beschrieben werden. Darüber hinaus sollten unter anderem nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Angaben gemacht werden über
 - den Anteil der Kinder mit niedrigem Geburtsgewicht;
 - die Art und den Kontext der am häufigsten auftretenden Krankheiten und ihrer Auswirkungen auf die Kinder;
 - den Anteil der Kinderpopulation, der unter Mangelernährung, so auch unter chronischer oder schwerer Mangelernährung, und mangelnder Versorgung mit sauberem Trinkwasser leidet;
 - die Zahl der Kinder, die ausreichende vollwertige Nahrungsmittel erhalten;
 - die Gefahren aus der Umweltverschmutzung und die zu ihrer Verhütung und Bekämpfung getroffenen Maßnahmen;
 - eine angemessene prä- und postnatale Gesundheitsfürsorge für Mütter zu gewährleisten, unter Angabe der Art der geleisteten Dienste, einschließlich der bereitgestellten geeigneten Informationen und Dienste, der Sterblichkeitsrate und deren Hauptursachen (im Durchschnitt und unter anderem aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region, städtischem/ländlichem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft), des Anteils der Schwangeren, die Zugang zu prä- und postnataler Gesundheitsfürsorge haben und diese in Anspruch nehmen, sowie des entsprechend ausgebildeten Personals und der Krankenhauspflege und -entbindung;
 - sicherzustellen, dass alle Teile der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kinder, informiert werden, beziehungsweise sich sachkundig machen können über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt und die Unfallverhütung und dass sie bei der Anwendung grundlegender Kenntnisse auf diesen Gebieten unterstützt werden; in dieser Hinsicht sollten auch Angaben gemacht werden über

- Kampagnen, Programme, Dienste und Strategien und andere einschlägige Mechanismen, die entwickelt wurden, um der Bevölkerung insgesamt, insbesondere jedoch Eltern und Kindern, Grundkenntnisse und Informationen zu vermitteln und Unterstützung zu gewähren;
- die zur Anwendung gebrachten Mittel, insbesondere was die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens und die Unfallverhütung angeht;
- die Verfügbarkeit hygienischer sanitärer Einrichtungen;
- die Maßnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, um die Ernährungssicherheit der Haushalte zu gewährleisten;
- die Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungs- und Ausbildungssystems für Gesundheitspersonal;
- unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, städtischem/ländlichem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Daten;
- die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen; in diesem Zusammenhang sollten die Berichte auch Angaben enthalten über
 - die entwickelten Politiken und Programme sowie die verfügbaren Dienste;
 - die erfasste Bevölkerung, im ländlichen wie auch im städtischen Raum, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht sowie sozialer und ethnischer Herkunft;
 - die Maßnahmen zur Verhütung früher Schwangerschaften und zur Berücksichtigung der besonderen Situation von Heranwachsenden, so auch durch Bereitstellung geeigneter Informationen und eine entsprechende Beratung;
 - die Rolle des Bildungssystems in dieser Hinsicht, insbesondere den Raum, der diesen Fragen im Lehrplan eingeräumt wird;
 - unter anderem nach Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Daten über die Häufigkeit von Schwangerschaften bei Kindern.

96. Bitte machen Sie Angaben zu der Verbreitung von HIV/Aids und den Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Gesundheitsaufklärung und -erziehung über HIV/Aids in der Bevölkerung insgesamt, bei besonders gefährdeten Gruppen und unter Kindern zu fördern, sowie über

- zur Verhütung von HIV entwickelte Programme und Strategien;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Vorkommen von HIV-Infektionen und Aids zu bewerten, sowohl in der Bevölkerung insgesamt als auch unter Kindern, sowie deren Häufigkeit, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht und ländlichem/städtischem Raum;
- die Behandlung und die Hilfen, die HIV-infizierte und an Aids erkrankte Kinder und Eltern erhalten, und den Umfang der im gesamten Land im städtischen und ländlichen Raum geleisteten Dienste;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um Kindern, die infolge von Aids zu Waisen geworden sind, wirksamen Schutz und Hilfe zu gewähren;
- die Kampagnen, Programme, Strategien und anderen Maßnahmen, die beschlossen wurden, um diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber HIV-infizierten oder an Aids erkrankten Kindern beziehungsweise gegenüber Kindern, deren Eltern oder Familienmitglieder infiziert sind, zu verhüten und zu bekämpfen.

97. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 3 getroffen wurden, um alle überlieferten Bräuche abzuschaffen, die für die Gesundheit der Kinder, insbesondere Mädchen, schädlich sind oder den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in anderer Hinsicht zuwiderlaufen (beispielsweise die Verstümmelung der Geschlechtsorgane und die erzwungene Eheschließung). In den Berichten sollte auch Auskunft über etwaige Bewertungen der in der Gesellschaft fortbestehenden überlieferten Bräuche gegeben werden, die den Rechten des Kindes abträglich sind.

98. Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen gemäß Artikel 24 Absatz 4 getroffen wurden, um die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, mit dem Ziel, fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer. In den Berichten sollten unter anderem auch die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, so auch auf bilateraler und regionaler Ebene, durchgeführten Tätigkeiten und Programme, die Gebiete dieser Zusammenarbeit, die ermittelten Zielgruppen, die gewährte beziehungsweise entgegengenommene finanzielle Hilfe, und die festgesetzten Prioritäten angegeben werden; ferner sollten sie aufzeigen, welche Bewertungen der erzielten Fortschritte und aufgetretenen Schwierigkeiten vorgenommen wurden. Die Beteiligung von Organen der Vereinten Nationen sowie von Sonder- und nichtstaatlichen Organisationen sollte, falls zutreffend, erwähnt werden.

C. Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Artikel 26 und 18 Absatz 3)

99. Bitte geben Sie zu Artikel 26 Aufschluss über

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anzuerkennen;

- die Maßnahmen, die erforderlich waren, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen;
- die Art und Weise, in der bei den gewährten Leistungen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie andere für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

100. In den Berichten sollten auch die für die Verwirklichung dieses Rechts relevanten Rechtsvorschriften angegeben werden sowie die Umstände, unter denen Kinder selbst, direkt oder über einen Vertreter, Leistungen der sozialen Sicherheit beantragen können, die Kriterien, die bei der Gewährung dieser Leistungen berücksichtigt werden sowie alle sonstigen relevanten Angaben zum Umfang und zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen, unter Angabe der Gesamtzahl der Leistungsempfänger, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Zahl der Kinder pro Familie, Personenstand der Eltern, der Situation der alleinstehenden Eltern und des Zusammenhangs zwischen sozialer Sicherheit und Arbeitslosigkeit.

101. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 3 und unter Berücksichtigung der Artikel 3, 6 und 12 des Übereinkommens getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen. In dieser Hinsicht sollte in den Berichten unter anderem angegeben werden, welche Rechtsvorschriften erlassen wurden, um dieses Recht anzuerkennen und seine Verwirklichung sicherzustellen, in welchem Umfang diese Dienste geleistet werden beziehungsweise Einrichtungen zur Verfügung stehen, aufgeschlüsselt nach Region sowie nach städtischem und ländlichem Raum, welche finanziellen Auswirkungen diese Maßnahmen haben und welchen Kindern sie zugute kommen, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft.

102. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Rechte erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

D. Lebensstandard (Artikel 27 Absätze 1-3)

103. Bitte machen Sie Angaben über

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard anzuerkennen und sicherzustellen;
- die Indikatoren, die zur Bewertung der Angemessenheit des Lebensstandards herangezogen wurden, sowie die Inzidenz eines angemessenen Lebensstandards in der Kinderpopulation, aufgeschlüsselt unter anderem nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum, sozialer und ethnischer Herkunft und familiärer Situation;

- die Kriterien, die aufgestellt wurden, um die Fähigkeit und die finanziellen Möglichkeiten der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen zu bewerten, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen sowie um diese Lebensbedingungen festzulegen;
- alle Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel getroffen wurden, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, einschließlich der Art der geleisteten Hilfe, ihrer Haushaltsauswirkungen, ihres Verhältnisses zu den Lebenshaltungskosten und ihrer Auswirkungen auf die Bevölkerung; die Angaben sollten gegebenenfalls unter anderem nach Region, ländlichem/städtischem Raum, Alter, Geschlecht sowie sozialer und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselt werden;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung bereitzustellen, unter Angabe unter anderem der Art der bereitgestellten Hilfs- und Unterstützungsprogramme, der durch sie erfassten Population, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, ländlichem/städtischem Raum, sozialer und ethnischer Herkunft, des Anteils dieser Programme am Haushalt, des Umfangs dieser Programme und der festgelegten Prioritäten und Ziele;
- die in Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) getroffenen Maßnahmen.

104. In den Berichten sollten außerdem Angaben zu den bei der Verwirklichung dieser Rechte erzielten Fortschritten, dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und für die Zukunft gesetzten Zielen gemacht werden.

VII. BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE BETÄTIGUNG (Artikel 28, 29 und 31)

SIEHE ZIFFER 8

A. Bildung einschließlich Berufsausbildung und Berufsberatung (Artikel 28)

105. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, insbesondere welche Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Haushaltsmaßnahmen, getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf Bildung anzuerkennen und zu gewährleisten, und dieses Recht auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu verwirklichen.

106. In diesem Zusammenhang sollten in den Berichten unter anderem Angaben gemacht werden über

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes, des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang und der Nichtdiskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die Verminderung bestehender Ungleichheiten;
- den Anteil am Gesamthaushalt (auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene), der Kindern gewidmet ist und für die verschiedenen Bildungsstufen veranschlagt wird;
- die Berücksichtigung, die die realen Kosten der Bildung des Kindes für die Familie finden, und die entsprechend gewährte Unterstützung;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder in lokalen, autochthonen oder Minderheitssprachen unterrichtet werden können;
- die Mechanismen, die eingerichtet wurden, um sicherzustellen, dass alle Kinder, namentlich auch Mädchen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kinder, die in besonders schwierigen Umständen leben, Zugang zu einer guten, dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Bildung haben;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass es genügend Lehrer im Schulsystem gibt, um die Qualifikation der Lehrer zu erhöhen, um einen guten Unterricht zu gewährleisten und die Unterrichtsqualität zu bewerten;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um ausreichende, allen Kindern offen stehende Bildungseinrichtungen bereitzustellen;
- die Analphabetenquote bei Personen unter und über 18 Jahren und die Einschreibquote in Kursen zur Bekämpfung des Analphabetentums, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft;
- alle außerschulischen Bildungssysteme;
- alle Systeme oder umfassende Initiativen des Staates zur Bereitstellung von Entwicklungs- und Bildungsdiensten für Kleinkinder, insbesondere für Kinder aus benachteiligten sozialen Gruppen;
- alle im Bildungssystem eingetretenen Veränderungen, (so auch im Hinblick auf Gesetzgebung, Politiken, Einrichtungen, Veranschlagung von Haushaltsmitteln, Qualität des Unterrichts, Einschulung, vorzeitigem Schulabgang und Alphabetisierung);
- alle entwickelten Überwachungsmechanismen, aufgetretenen Umstände und Schwierigkeiten sowie für die Zukunft gesetzten Ziele;

- andere sachdienliche Daten zu den betreffenden Kindern, so auch zu den Bildungsergebnissen, unter anderem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie nationaler, ethnischer und sozialer Herkunft.

107. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche konkreten Maßnahmen getroffen wurden, um

- eine Grundschulbildung zur Pflicht und für alle, insbesondere für Kinder, unentgeltlich verfügbar zu machen, unter Angabe des Mindestalters für den Eintritt in die Grundschule, der Unter- und Obergrenze für die Schulpflicht, des Anteils der Schüler, die einen Grundschulabschluss erreichen, sowie alle sachdienlichen Daten, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum, nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft, Umfang der geleisteten Dienste und veranschlagten Haushaltsmitteln;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art zu fördern, und welche Maßnahmen getroffen wurden, um
 - diese allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen, unter anderem unter Angabe der einschlägigen Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum, nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft, Umfang der geleisteten Dienste und veranschlagten Haushaltsmitteln;
 - die Unentgeltlichkeit der weiterführenden Schulen einzuführen und bei Bedürftigkeit finanzielle Hilfe bereitzustellen, unter Angabe der von dieser Maßnahme erfassten Kinder, aufgeschlüsselt unter anderem nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum, nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft und der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel;
 - allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen zu eröffnen, unter anderem unter Angabe der Rate des Hochschulzugangs, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft;
 - allen Kindern Bildungs- und Berufsberatungen verfügbar und zugänglich zu machen, unter anderem unter Angabe ihrer Form, der Mechanismen zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel sowie aller sachdienlichen Angaben, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, städtischem/ländlichem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft;
 - den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern und den Anteil derjenigen zu verringern, welche die Schule vorzeitig verlassen, unter Angabe von Forschungsarbeiten, etwaiger Mechanismen zur Evaluierung der gegebenen Situation sowie Anreizen zum Eintritt in die Schule, zum regelmäßigen Schulbesuch und zum Verbleib in der Schule, etwaiger Alternativen, die Kindern geboten werden, die vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, sowie von sonstigen sachdienlichen Daten, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, städtischem/ländlichem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

108. Die Berichte sollten auch Angaben zu allen Kategorien oder Gruppen von Kindern enthalten, die nicht das Recht auf Bildung genießen, sowie zu den Umständen, unter denen Kinder vorübergehend oder auf Dauer aus der Schule ausgeschlossen werden können (beispielsweise aufgrund von Behinderung, Freiheitsentzug, Schwangerschaft, HIV/Aids-Infektion), namentlich auch über die Regelungen, die zur Handhabung dieser Situationen und zur Gewährleistung anderer Bildungsmöglichkeiten getroffen wurden. Entsprechende Daten, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft, sollten zur Verfügung gestellt werden.

109. Bitte nennen Sie alle geeigneten Maßnahmen, die gemäß Artikel 28 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit dem Übereinkommen steht, so auch

- die Rechtsvorschriften, die auf öffentliche und private Schulen und andere Bildungseinrichtungen Anwendung finden und alle Formen der Gewaltanwendung, einschließlich der körperlichen Züchtigung, sowie alle anderen Disziplinarmaßnahmen verbieten, die der Menschenwürde des Kindes nicht entsprechen oder mit dem Übereinkommen, namentlich den Artikeln 19, 29 und 37 Buchstabe a), und seinen allgemeinen Grundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes und der Achtung vor der Meinung des Kindes nicht im Einklang stehen;
- alle Systeme zur Überwachung der Anwendung der Schuldisziplin sowie Mechanismen zur Bericht- und Anzeigerstattung;
- alle zu diesem Zweck geschaffenen unabhängigen Mechanismen;
- die Rechtsvorschriften, die es dem Kind gestatten, an administrativen und gerichtsähnlichen Verfahren in der Schule teilzunehmen, die es persönlich betreffen, namentlich auch Verfahren, bei denen es um die Wahl der Schule beziehungsweise den Ausschluss aus der Schule geht.

110. Im Hinblick auf Artikel 28 Absatz 3 geben Sie bitte Auskunft über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen zu fördern und zu erleichtern, insbesondere um

- zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen;
- den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern;
- die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

111. Die Berichte sollten auch Angaben enthalten zu den Aktivitäten und Programmen, die unter anderem auch auf bilateraler und regionaler Ebene entwickelt wurden, den vorgesehenen Zielgruppen, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft, der gewährten beziehungsweise entgegengenommenen finanziellen Unterstützung und den

aufgestellten Prioritäten; es sollte auch angegeben werden, in welchem Maße die in Artikel 29 des Übereinkommens aufgeführten Bildungsziele berücksichtigt wurden, ob die erzielten Fortschritte evaluiert wurden und welche Schwierigkeiten aufgetreten sind. Gegebenenfalls sollte auch die Mitwirkung von Organen der Vereinten Nationen sowie von Sonder- und nichtstaatlichen Organisationen erwähnt werden.

B. Bildungsziele (Artikel 29)

112. Bitte geben Sie an, welche Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die in dem Vertragsstaat gesetzten Bildungsziele den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, insbesondere soweit es darum geht,

- die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln, wobei auch angegeben werden sollte, ob das Thema Menschenrechte im allgemeinen und die Rechte des Kindes im Besonderen für alle Kinder Teil des Lehrplans bildet und im Schulleben gefördert wird;
- dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten;
- dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

113. In den Berichten sollte auch Folgendes dargestellt werden:

- die Ausbildung, die Lehrer erhalten, um sie darauf vorzubereiten, ihren Unterricht auf diese Ziele auszurichten;
- die Überarbeitung der Kultuspolitik und der Lehrpläne im Hinblick auf die in Artikel 29 aufgeführten Ziele auf allen Bildungsstufen;
- die verwendeten einschlägigen Programme und Materialien;
- alle Initiativen zur Fortbildung und Beratung durch Fachkollegen;

- die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die schulische Organisation mit den Grundsätzen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, beispielsweise durch in den Schulen geschaffene Mechanismen zur besseren Einbeziehung der Kinder in alle Entscheidungen, die ihre Bildung und ihr Wohl betreffen.

114. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 2 getroffen wurden, um die Achtung vor der Freiheit natürlicher oder juristischer Personen zu gewährleisten, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, stets mit der Maßgabe, dass die in Absatz 1 des genannten Artikels festgelegten Grundsätze beachtet werden und vorbehaltlich dessen, dass die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat festgelegten Mindestnormen entspricht.

115. Die Berichte sollten auch Angaben zu den jeweiligen Mechanismen enthalten, die geschaffen wurden, um

- festzustellen, ob die in dem Übereinkommen genannten Bildungsziele von diesen Einrichtungen geachtet werden;
- die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang;
- sicherzustellen, dass diese Einrichtungen in Übereinstimmung mit den von den zuständigen Behörden gesetzten Normen geführt werden, insbesondere was die Sicherheit, die Gesundheit, die Anzahl und Eignung der Mitarbeiter sowie eine angemessene Aufsicht betrifft.

116. In den Berichten sollte außerdem Aufschluss darüber gegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung dieses Artikels erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

C. Freizeit, Erholung und kulturelle Betätigung (Artikel 31)

117. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung, getroffen wurden, um das Recht des Kindes auf

- Ruhe und Freizeit;
- Spiel und altersgemäße aktive Erholung;
- freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

anzuerkennen und zu gewährleisten.

118. In diesem Zusammenhang sollte in den Berichten auch Auskunft gegeben werden über

- den Anteil am Gesamthaushalt (auf zentraler, regionaler, lokaler und gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene), der für Kinder bereitgestellt wurde;
- die kulturellen, künstlerischen, Erholungs- und Freizeitaktivitäten, -programme und -kampagnen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler und gegebenenfalls auf Bundes- oder Provinzebene entwickelt und angeboten wurden, um die Ausübung dieses Rechts, namentlich auch in der Familie, in der Schule und in der Gemeinschaft, zu gewährleisten;
- die Wahrnehmung der in Artikel 31 anerkannten Rechte im Verhältnis zu den anderen durch das Übereinkommen anerkannten Rechten, einschließlich des Rechts auf Bildung;
- die Gewährleistung der Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang;
- alle sachdienlichen Daten zu den betreffenden Kindern, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft;
- die bei der Durchführung von Artikel 31 erzielten Fortschritte, aufgetretenen Schwierigkeiten und für die Zukunft gesetzten Ziele.

VIII. BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN (Artikel 22, 38, 39, 40, 37 Buchstaben b)-d), sowie Artikel 32-36)

SIEHE ZIFFER 8

A. Kinder in Notsituationen

1. Flüchtlingskinder (Artikel 22)

119. Bitte geben Sie an, welche geeigneten Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Vorschriften und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in dem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

120. In den Berichten sollte auch Auskunft gegeben werden über

- die Vorschriften und Verfahren des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts, die auf das Kind, das als Flüchtling angesehen wird oder um Asyl nachsucht, anwendbar sind;

- die einschlägigen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte und humanitäre Fragen, denen der betreffende Staat auf multilateraler, regionaler oder bilateraler Ebene als Vertragspartei angehört;
- die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren, unter anderem um die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und die Rechte der um Asyl nachsuchenden Kinder und Flüchtlingskinder zu gewährleisten und zu schützen, die vorhandenen Schutzvorschriften und über die Rechtsbehelfe, die den Kindern zur Verfügung stehen;
- den Schutz und die humanitäre Hilfe, die dem Kind bei der Wahrnehmung seiner in dem Übereinkommen sowie in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Rechte, einschließlich der bürgerlichen Rechte und Freiheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gewährt wird;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Rechte des Kindes, gleichgültig ob es unbegleitet ist oder sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet, zu gewährleisten und zu schützen, namentlich auch im Zusammenhang mit Zwischen- oder Dauerlösungen, der Ausfindigmachung der Familie und der Familienzusammenführung;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes, sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um für eine angemessene Verbreitung von Informationen und eine entsprechende Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu sorgen, das Flüchtling ist oder um Asyl nachsucht, insbesondere bei Beamten, die für die in diesem Artikel angesprochenen Bereiche zuständig sind;
- die Zahl der um Asyl nachsuchenden Kinder und Flüchtlingskinder, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Nationalität, sowie ob sie sich in Begleitung befanden oder nicht;
- die Zahl dieser Kinder, die die Schule besuchen und Gesundheitsdienste erhalten;
- die Zahl der mit Flüchtlingskindern befassten Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum Ausbildungskurse zum besseren Verständnis des Übereinkommens über die Rechte des Kindes besucht haben, aufgeschlüsselt nach Art ihrer Tätigkeit.

121. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 2 getroffen wurden, um bei allen Bemühungen mitzuwirken, die die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um

- das Kind zu schützen und ihm zu helfen;
- die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen.

Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, geben Sie bitte an, welche Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass dem Kind derselbe Schutz gewährt wird wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

122. Bitte geben Sie nach diesem Artikel auch an, welche Evaluierungsmechanismen zur Überwachung der Fortschritte geschaffen wurden, die bei der Durchführung der getroffenen Maßnahmen erzielt wurden, und beschreiben Sie die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die für die Zukunft gesetzten Prioritäten.

2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Artikel 38), einschließlich der physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung (Artikel 39)

123. Bitte geben Sie Auskunft zu den Maßnahmen, so auch den Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Bildungsmaßnahmen, die gemäß Artikel 38 getroffen worden sind, um die für den Staat verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen. In den Berichten sollten in diesem Zusammenhang die einschlägigen, für den Staat verbindlichen internationalen Übereinkommen, Rechtsinstrumente und sonstigen Regeln des humanitären Rechts und die Maßnahmen genannt werden, die getroffen wurden, um sie durchzusetzen sowie um für ihre wirksame Verbreitung und eine angemessene Ausbildung des betreffenden Fachpersonals zu sorgen.

124. Bitte nennen Sie alle Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, die gemäß Artikel 38 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. In den Berichten sollte in diesem Zusammenhang auch angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Rechte des Kindes während Feindseligkeiten zu gewährleisten und zu schützen. Außerdem sollten Angaben zu allen Mechanismen gemacht werden, die geschaffen wurden, um die diesbezügliche Situation zu überwachen. Soweit zutreffend sollte auch der Anteil der Kinder angegeben werden, die an Feindseligkeiten teilnehmen, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

125. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, gemäß Artikel 38 Absatz 3 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zu den Streitkräften eingezogen werden, sowie um sicherzustellen, dass bei der Einziehung von Personen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorrangig jeweils die ältesten eingezogen werden. In den Berichten sollten in diesem Zusammenhang auch alle Mechanismen angegeben werden, die geschaffen wurden, um die diesbezügliche Situation zu überwachen, sowie der Anteil der Kinder, die zu den Streitkräften

eingezogen werden beziehungsweise freiwillig in diese eingetreten sind, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht und sozialer und ethnischer Herkunft.

126. Bitte machen Sie Angaben zu allen Maßnahmen, die gemäß Artikel 38 Absatz 4 und im Einklang mit den Verpflichtungen des Staates nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, getroffen wurden, so auch die Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Haushalts- und sonstigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder geschützt und betreut werden.

127. Bitte geben Sie in diesem Zusammenhang Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die auf den Staat anwendbar sind; die Kriterien, die zur Bewertung der Durchführbarkeit der getroffenen Maßnahmen herangezogen wurden, die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die spezifische Situation der Kinder innerhalb der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zu behandeln sowie die Achtung vor ihren Rechten und deren Schutz sicherzustellen; die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass humanitäre Programme und Hilfsprogramme gefördert und eingeleitet werden, namentlich durch die Aushandlung von Sonderregelungen wie Friedenskorridore und Tage der Ruhe, sowie alle sachdienlichen Daten zu den betreffenden Kindern, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft. Geben Sie, soweit zutreffend, bitte ebenfalls die Zahl der Kinder an, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind, sowie die Zahl der Kinder, die auf Grund eines bewaffneten Konflikts vertrieben wurden.

128. Bitte stellen Sie im Rahmen der Angaben zur Durchführung von Artikel 38 ferner dar, inwieweit die Achtung der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens, das heißt der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, gewährleistet wird.

129. Bitte nennen Sie alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 39 getroffen wurden, um

- die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu fördern;
- sicherzustellen, dass die Genesung und Wiedereingliederung in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich sind.

130. In den Berichten sollten in diesem Zusammenhang unter anderem Angaben gemacht werden zu

- den Politiken und Programmen, so auch auf der Ebene der Familie und der Gemeinschaft, die entwickelt wurden, um den physischen und psychischen Auswirkungen von Konflikten auf Kinder entgegenzutreten und die Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft zu fördern;
- den Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Demobilisierung von Kindersoldaten zu gewährleisten und sie auf eine aktive und verantwortliche Teilnahme in der Gesellschaft vorzubereiten;
- der Rolle, die Bildung und Ausbildung spielen;

- den durchgeführten Erhebungen und Forschungsarbeiten;
- den auf nationaler, regionaler, lokaler und gegebenenfalls auf Bundes- und Provinzebene für diese Kinder veranschlagten Haushaltsmittel;
- der Zahl der Kinder, die als Folge bewaffneter Konflikte einer physischen oder psychischen Therapie unterzogen wurden.

131. Es sollte auch angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung der Artikel 38 und 39 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

B. Kinder im System der Jugendstrafrechtspflege

1. Jugendstrafrechtspflege (Artikel 40)

132. Bitte geben Sie Aufschluss über die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht jedes Kindes im System der Jugendstrafrechtspflege (das heißt eines Kindes, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird) anzuerkennen und zu gewährleisten, in einer Weise behandelt zu werden, die

- das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert;
- die Achtung des Kindes vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt;
- das Alter des Kindes und die Notwendigkeit berücksichtigt, die soziale Wiedereingliederung des Kindes sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern;
- die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, gewährleistet.

133. In Bezug auf Artikel 40 Absatz 2 nennen Sie bitte die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, so auch auf multilateraler, regionaler oder bilateraler Ebene, anwendbar sind, sowie die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um insbesondere sicherzustellen,

- dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;

- dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat, soweit zutreffend, unter Angabe zusätzlicher dem Kind eingeräumter Garantien:

- bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten;
- unverzüglich (unter Angabe der gesetzlichen Fristen) und unmittelbar über die gegen das Kind erhobene Beschuldigung unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten; bitte geben Sie in diesem Zusammenhang auch an, welche sonstige geeignete Hilfe dem Kind geboten werden kann;
- seine Sache unverzüglich (unter Angabe der gesetzlichen Fristen) durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands (unter Angabe, welche sonstige geeignete Hilfe dem Kind geboten werden kann) sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;
- nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken;
- wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen;
- die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht;
- sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

134. Bitte nennen Sie die Maßnahmen, die gemäß Artikel 40 Absatz 3 getroffen wurden, um den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten beziehungsweise zuständig sind, unter anderem unter Angabe der Gebiete, auf die sich diese Gesetze und Verfahren erstrecken sowie die Funktionen, Anzahl und Verteilung der Einrichtungen im Land insgesamt. In den Berichten sollten insbesondere die Maßnahmen beschrieben werden, die zur Gewährleistung eines kindergemäßen Systems getroffen wurden, namentlich

- die Festlegung eines Mindestalters, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden;

- die Ergreifung von Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt geachtet werden müssen, unter Angabe der Situationen, auf die ein solches System Anwendung findet und der Verfahren, die zu diesem Zweck eingeführt wurden.

135. Bitte geben Sie die verschiedenen Vorkehrungen an, die gemäß Artikel 40 Absatz 4 getroffen wurden, namentlich Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung, um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht.

136. In den Berichten sollten ferner die Ausbildungsaktivitäten beschrieben werden, die für das gesamte in der Jugendstrafrechtspflege tätige Fachpersonal durchgeführt werden, namentlich für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Strafvollzugsbeamte, Beamte der Einwanderungsbehörden und Sozialarbeiter, um sie über die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Instrumente auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege aufzuklären, einschließlich der Beijing-Regeln, der Riad-Leitlinien und der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist.

137. Es sollten auch sachdienliche Angaben zu den Fortschritten unterbreitet werden, die bei der Durchführung von Artikel 40 erzielt wurden, zu den dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, den für die Zukunft gesetzten Zielen, sowie Daten zu den betreffenden Kindern, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum, nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft, Art der Straftat und getroffener Vorkehrung.

2. Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich jeder Form der Freiheitsentziehung, der Freiheitsstrafe oder des Gewahrsams (Artikel 37 Buchstaben b)-d))

138. Bitte geben Sie an, welche gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen gemäß Artikel 37 Buchstabe b) getroffen wurden, um sicherzustellen,

- dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird; nach den Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, bezeichnet Freiheitsentziehung jede Form der Haft oder Strafgefängenschaft oder die Unterbringung einer Person in öffentlichem oder privatem Gewahrsam, den diese Person nicht frei verlassen darf, auf Anordnung eines Gerichts- oder Verwaltungsorgans oder einer anderen öffentlichen Stelle (Regel 11 Buchstabe b));

- dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei Kindern im Einklang mit dem Gesetz und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird;

- dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens geachtet werden, das heißt die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

139. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche Alternativen es zur Freiheitsentziehung gibt, wie häufig sie genutzt werden und welche Kinder davon betroffen sind, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

140. Es sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen getroffen beziehungsweise welche Mechanismen geschaffen wurden, um

- zu verhindern, dass Kindern die Freiheit entzogen wird, insbesondere durch Festnahme, Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe bei Kindern, unter anderem im Zusammenhang mit Asylbewerbern und Flüchtlingen;
- die Auferlegung zeitlich unbegrenzter Strafen, so auch durch ein entsprechendes gesetzliches Verbot, zu verhindern;
- die Situation der betroffenen Kinder, insbesondere durch einen unabhängigen Mechanismus, zu überwachen;
- die erzielten Fortschritte zu verfolgen, die aufgetretenen Schwierigkeiten aufzuzeigen und Ziele für die Zukunft zu setzen.

141. Ferner sollte in diesem Zusammenhang die Zahl der Kinder angegeben werden, denen die Freiheit rechtswidrig, willkürlich oder aber rechtmäßig entzogen wurde, sowie der Zeitraum der Freiheitsentziehung, einschließlich nach Geschlecht, Alter, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselter Daten, sowie die Gründe für die Freiheitsentziehung.

142. Bitte nennen Sie die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die gemäß Artikel 37 Buchstabe c) getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist,

- menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde
- und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters

behandelt wird.

143. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche Maßnahmen und Regelungen getroffen wurden, um sicherzustellen,

- dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen getrennt ist, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird;

-
- dass das Kind das Recht hat, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben (unter Angabe der Zahl solcher Kontakte), sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, welche in dem Bericht angegeben werden sollten;
 - dass die Verhältnisse in den Einrichtungen, in denen Kinder unterbracht sind, verfolgt und überwacht werden, so auch durch einen unabhängigen Mechanismus;
 - dass dem Kind Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen;
 - dass die Situation des Kindes und die Umstände, die zu seiner Unterbringung geführt haben, regelmäßig nachgeprüft werden;
 - dass dem Kind Bildungs- und Gesundheitsdienste zur Verfügung stehen;
 - dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens geachtet werden, namentlich die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

144. Bitte nennen Sie die Maßnahmen, die gemäß Artikel 37 Buchstabe d) getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht hat,

- umgehend Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zu erhalten, unter anderem unter Angabe dessen, ob es hierfür gesetzliche Fristen gibt und welche sonstige geeignete Hilfe dem Kind geboten werden kann;
- die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten;
- auf eine alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren unter anderem unter Angabe dessen, ob es eine gesetzliche Frist für die Herbeiführung dieser Entscheidung gibt.

145. Außerdem sollten Angaben zur Situation insgesamt sowie zum Prozentsatz der Fälle gemacht werden, in denen rechtskundiger oder anderer Beistand gestellt wurde und in denen die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bestätigt wurde, einschließlich Daten zu den betreffenden Kindern, unter anderem aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

146. In den Berichten sollten auch die bei der Durchführung von Artikel 37 Buchstabe b) bis d) erzielten Fortschritte, die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und die für die Zukunft gesetzten Ziele dargestellt werden.

3. Strafzumessung bei Kindern, unter besonderer Berücksichtigung des Verbots der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe
(Artikel 37 Buchstabe a))

147. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen auf gesetzgeberischer und sonstiger Ebene getroffen wurden, um sicherzustellen, dass für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt wird.

148. Bitte geben Sie auch an, welche Fortschritte bei der Durchführung von Artikel 37 Buchstabe a) erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

4. Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung des Kindes
(Artikel 39)

149. Bitte geben Sie Aufschluss über alle Maßnahmen, die gemäß Artikel 39 und im Lichte von Artikel 40 Absatz 1 getroffen wurden, um die physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung eines Kindes im System der Jugendstrafrechtspflege zu fördern und sicherzustellen, dass die Genesung und Wiedereingliederung in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

150. In den Berichten sollten unter anderem auch die zu diesem Zweck geschaffenen Mechanismen und eingerichteten Programme und Aktivitäten genannt werden, ebenso wie die gebotene Bildung und Berufsausbildung; diese sollten außerdem die einschlägigen Daten zu den betreffenden Kindern enthalten, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft. Ferner sollten die bei der Durchführung von Artikel 39 erzielten Fortschritte, die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und die für die Zukunft gesetzten Ziele dargestellt werden.

C. Kinder in Situationen der Ausbeutung, einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung

1. Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderarbeit (Artikel 32)

151. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, getroffen wurden, um das Recht des Kindes anzuerkennen und zu gewährleisten, vor

- wirtschaftlicher Ausbeutung;

- Heranziehung zu einer Arbeit, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

geschützt zu werden.

152. In den Berichten sollte in diesem Zusammenhang insbesondere angegeben werden,

- ob die Gesetzgebung das Verbot gefährlicher und schädlicher Arbeiten sowie eine Definition von Arbeiten solcher Art enthält, und/oder der Aktivitäten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Gesundheit des Kindes oder seine Entwicklung schädigen und seine Erziehung behindern;
- welche Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen, namentlich durch Informations- und Aufklärungskampagnen sowie im Bildungsbereich, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und bei der Durchführung von Berufsbildungsprogrammen, getroffen wurden, um das Problem der Kinderarbeit sowohl im formellen als auch im informellen Sektor anzugehen, so auch soweit Kinder als Hausbedienstete, in der Landwirtschaft oder in privatem Rahmen innerhalb der Familie arbeiten;
- welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu gewährleisten, namentlich den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

153. Bitte geben Sie auch an, welche geeigneten Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, gemäß Artikel 32 Absatz 2 und im Hinblick auf einschlägige Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte getroffen wurden, um insbesondere für

- die Festlegung eines oder mehrerer Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit;
- eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen;
- die Festsetzung angemessener Strafen oder anderer Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels sowie die Schaffung von Aufsichtsmechanismen und Beschwerdeverfahren, die dem Kind unmittelbar oder über einen Vertreter zur Verfügung stehen,

Sorge zu tragen.

154. In den Berichten sollte in diesem Zusammenhang auch Aufschluss gegeben werden über die völkerrechtlichen Übereinkünfte oder andere einschlägige Rechtsinstrumente, denen der Staat als Vertragspartei angehört, so auch im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie über

- die staatlichen Politiken und multidisziplinären Strategien, die entwickelt wurden, um Situationen der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und der Kinderarbeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- die Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, die zu diesem Zweck geschaffen wurden;

- die einschlägigen Indikatoren, die festgelegt und herangezogen wurden;
- die relevanten Programme der technischen Zusammenarbeit und internationalen Hilfe, die entwickelt wurden;
- die bei der Durchführung dieses Artikels erzielten Fortschritte und die festgelegten Zieldaten sowie die aufgetretenen Schwierigkeiten;
- die einschlägigen Daten zu den betreffenden Kindern, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft, sowie zu den von Inspektoren beobachteten Verstößen und den auferlegten Strafen.

2. Drogenmissbrauch (Artikel 33)

155. Bitte geben Sie alle geeigneten Maßnahmen, auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, an, die getroffen wurden, um

- Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, wie in den diesbezüglichen internationalen Übereinkünften definiert, zu schützen;
- den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

156. In den Berichten sollte auch Folgendes angegeben werden:

- die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, so auch auf regionaler und bilateraler Ebene, deren Vertragspartei der Staat ist;
- alle Vorkehrungen, die getroffen beziehungsweise Strukturen, die geschaffen wurden, um das Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit und der Kinder, namentlich durch das Schulsystem und soweit angezeigt durch eine Behandlung dieses Themas im Rahmen der Lehrpläne, zu schärfen;
- alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um Kindern und ihren Familien, insbesondere durch persönliche oder telefonische Beratung, gegebenenfalls vertraulich, Hilfe zu gewähren, sowie die Politiken und Strategien, die entwickelt wurden, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung der betroffenen Kinder sicherzustellen;
- alle Maßnahmen zur Überwachung der Häufigkeit des Drogenmissbrauchs bei Kindern sowie ihrer Beteiligung an der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und am unerlaubten Verkehr damit, die erzielten Fortschritte, die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und die für die Zukunft gesetzten Ziele;

- alle einschlägigen Daten, unter anderem auch aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft.

157. Bitte machen Sie zusätzlich außerdem Angaben darüber, welche Gesetzgebungs- oder sonstigen Maßnahmen getroffen wurden, um den Genuss von Alkohol, Tabak und anderen Substanzen, die gesundheitsschädlich sein und Erwachsenen beschränkt oder unbeschränkt zur Verfügung stehen können, durch Kinder zu verhindern; sowie inwieweit die Wirksamkeit dieser Maßnahmen evaluiert wurde, zusammen mit den einschlägigen aufgeschlüsselten Daten, die Aufschluss geben über den Genuss dieser Substanzen durch Kinder.

2. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Artikel 34)

158. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Bildungs- und Sozialmaßnahmen, getroffen wurden, um das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. In den Berichten sollte insbesondere angegeben werden, welche innerstaatlichen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

159. In den Berichten sollte unter anderem auch angegeben werden,

- welche Informations-, Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, unter anderem auch in Zusammenarbeit mit den Medien, durchgeführt wurden, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhindern;
- welche innerstaatlichen und multidisziplinären Strategien entwickelt wurden, um den Schutz von Kindern unter 18 Jahren vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, auch innerhalb der Familie, zu gewährleisten;
- welche Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen für diesen Zweck geschaffen wurden;
- welche einschlägigen Indikatoren entwickelt und herangezogen wurden;
- welche Rechtsvorschriften entwickelt wurden, um den wirksamen Schutz der zu Opfern gewordenen Kinder zu gewährleisten, so auch durch den Zugang zu rechtlicher und sonstiger geeigneter Hilfe und zu Unerstützungsdiensten;

- ob sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, einschließlich des Besitzes von Kinderpornografie, und die Benutzung von Kindern in anderen rechtswidrigen sexuellen Praktiken als Straftaten gelten;
- ob der Grundsatz der Extraterritorialität zum Bestandteil der Gesetzgebung gemacht wurde, um Staatsangehörige und Einwohner des Vertragsstaates wegen im Ausland begangener sexueller Ausbeutung von Kindern strafrechtlich verfolgen zu können;
- ob besondere Einheiten von Beamten mit Polizeibefugnissen und Polizei-Verbindungsbeamte ernannt wurden, mit dem Auftrag, sich mit Kindern, die sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, zu befassen, und ob sie eine angemessene Ausbildung erhalten haben;
- welche einschlägigen bilateralen, regionalen oder multilateralen Übereinkünfte geschlossen wurden beziehungsweise welchen dieser Übereinkünfte der Vertragsstaat beigetreten ist, um die Verhinderung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu fördern und den wirksamen Schutz der zu Opfern gewordenen Kinder, unter anderem auch durch gegenseitige Rechtshilfe und Zusammenarbeit und zwischen Beamten mit Polizeibefugnissen sicherzustellen;
- welche einschlägigen Programme der technischen Zusammenarbeit und der internationalen Hilfe zusammen mit Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie mit anderen zuständigen Organen, namentlich auch der INTERPOL, und nichtstaatlichen Organisationen entwickelt wurden;
- welche einschlägigen Aktivitäten und Programme, auch multidisziplinärer Art, eingeleitet wurden, um die Genesung und Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geworden sind, im Lichte von Artikel 39 des Übereinkommens sicherzustellen;
- welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang, zu gewährleisten;
- welche einschlägigen Daten zu den Kindern, um die es bei der Durchführung von Artikel 34 geht, erhoben wurden, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft. Hierbei sollten auch die Zahl der Fälle angegeben werden, in denen im Berichtszeitraum Kinder im Drogenhandel eingesetzt wurden, die gesetzliche Mindeststrafe für den Einsatz von Kindern in Drogenhandel, sowie die Zahl der Fälle von gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs, des Kinderhandels, der Kindesentführung und der Gewaltanwendung gegenüber Kindern, die im Berichtszeitraum verzeichnet wurden;
- welche Fortschritte bei der Durchführung von Artikel 34 erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

4. Verkauf, Handel und Entführung (Artikel 35)

160. Bitte geben Sie alle Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs- und Haushaltsmaßnahmen an, die auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene getroffen wurden, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

161. In den Berichten sollte in dieser Hinsicht unter anderem angegeben werden,

- welche Rechtsvorschriften erlassen wurden, um den wirksamen Schutz der Kinder vor der Entführung, dem Verkauf und vor dem Kinderhandel zu gewährleisten, so auch dadurch, dass diese Handlungen als Straftaten angesehen werden;
- welche Aufklärungs- und Informationskampagnen, unter anderem auch in Zusammenarbeit mit den Medien, zur Verhinderung solcher Handlungen durchgeführt wurden;
- ob ausreichende Mittel für die Erarbeitung und Durchführung einschlägiger Politiken und Programme bereitgestellt wurden;
- welche innerstaatlichen Strategien entwickelt wurden, um solche Handlungen zu verhindern und zu unterbinden;
- welche Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen zu diesem Zweck geschaffen wurden;
- welche einschlägigen Indikatoren festgelegt und herangezogen wurden;
- ob in der Rechtsdurchsetzung besondere Einheiten für diese Fälle gebildet wurden;
- welche einschlägigen Ausbildungsaktivitäten zu Gunsten der zuständigen Behörden durchgeführt wurden;
- welche Strukturen und Programme entwickelt wurden, um den betreffenden Kindern Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellen und ihre physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung im Lichte von Artikel 39 zu fördern;
- welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Artikel 35 andere Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechte, gebührend berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrung der Identität des Kindes, der Adoption und der Verhinderung aller Formen der Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderarbeit und der sexuellen Ausbeutung;
- welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu gewährleisten, das heißt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang.

162. In den Berichten sollte auch angegeben werden, welche einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte der Vertragsstaat geschlossen hat beziehungsweise welchen Übereinkünften er beigetreten ist, um den Verkauf und die Entführung von Kindern und den Handel mit Kindern zu verhindern, namentlich auch auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Beamten mit Polizeibefugnissen, unter anderem im Hinblick auf bestehende Systeme für die Sammlung und den Austausch von Informationen über Täter und über zu Opfern gewordene Kinder. Hierbei sollten auch einschlägige Daten zu den Kindern bereitgestellt werden, die von der Durchführung von Artikel 35 betroffen sind, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie sozialer und ethnischer Herkunft; ferner sollte angegeben werden, welche Fortschritte bei der Durchführung dieses Artikels erzielt wurden, welche Schwierigkeiten dabei aufgetreten sind und welche Ziele für die Zukunft gesetzt wurden.

5. Andere Formen der Ausbeutung (Artikel 36)

163. Bitte geben Sie alle Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs-, Haushalts- und Sozialmaßnahmen an, die getroffen wurden, um das Kind vor allen Formen der Ausbeutung zu schützen, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

164. In den Berichten sollte unter anderem auch Folgendes angegeben werden:

- die Häufigkeit aller Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen;
- die Aufklärungs- und Informationskampagnen, die insbesondere für Kinder, Familien und die allgemeine Öffentlichkeit durchgeführt wurden, sowie die Mitwirkung der Medien;
- Ausbildungsaktivitäten, die für Fachpersonal entwickelt wurden, das mit Kindern beziehungsweise für sie arbeitet;
- alle innerstaatlichen Strategien, die entwickelt wurden, um den Schutz des Kindes sicherzustellen, und die für die Zukunft gesetzten Ziele;
- alle Mechanismen, die geschaffen wurden, um die Situation des Kindes zu überwachen, die bei der Durchführung dieses Artikels erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Schwierigkeiten;
- die einschlägigen Indikatoren, die herangezogen wurden;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die physische und psychische Genesung sowie die soziale Wiedereingliederung eines Kindes sicherzustellen, das Opfer einer sein Wohl beeinträchtigenden Ausbeutung geworden ist;
- die einschlägigen Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens sicherzustellen, das heißt den Grundsätzen der

Nichtdiskriminierung, des Wohls des Kindes, der Achtung vor der Meinung des Kindes sowie des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieses Artikels andere einschlägige Bestimmungen des Übereinkommens gebührend beachtet werden;
- die einschlägigen Daten zu den Kindern, die von der Durchführung dieses Artikels betroffen sind, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Region, ländlichem/städtischem Raum sowie nationaler, sozialer und ethnischer Herkunft.

D. Kinder, die einer Minderheit oder einer Gruppe von Ureinwohnern angehören (Artikel 30)

165. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen, so auch Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Bildungs-, Haushalts- und Sozialmaßnahmen, getroffen wurden, um sicherzustellen, dass einem Kind, das einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten wird, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe

- seine eigene Kultur zu pflegen;
- sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben;
- seine eigene Sprache zu verwenden.

166. In den Berichten sollten in diesem Zusammenhang unter anderem auch folgende Angaben gemacht werden:

- die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten beziehungsweise Gruppen von Ureinwohnern, die es im Hoheitsbereich des Vertragsstaates gibt;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Wahrung der Identität der Minderheitengruppe beziehungsweise der Gruppe der Ureinwohner zu gewährleisten, zu der das Kind gehört;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Wahrnehmung der in dem Übereinkommen verankerten Rechte der Kinder, die einer Minderheitengruppe beziehungsweise Gruppe von Ureinwohnern angehören, anzuerkennen und zu gewährleisten;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um jedwede Form der Diskriminierung zu verhindern und Vorurteile gegen diese Kinder zu bekämpfen, sowie die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sie Chancengleichheit genießen, insbesondere auch im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge und die Bildung;
- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Achtung vor den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens zu gewährleisten, das heißt den Grundsätzen des Wohls des Kindes, der Achtung vor

der Meinung des Kindes, des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang sowie der Nichtdiskriminierung;

- die Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass bei der Verwirklichung der in Artikel 30 anerkannten Rechte die anderen Bestimmungen des Übereinkommens gebührend berücksichtigt werden, so auch auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Identität des Kindes, seine familiäre Umgebung, andere Formen der Betreuung (zum Beispiel Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21), Bildung und die Jugendstrafrechtspflege;
- die einschlägigen Daten zu den betreffenden Kindern, aufgeschlüsselt unter anderem nach Alter, Geschlecht, Sprache, Religion sowie sozialer und ethnischer Herkunft;
- die Fortschritte, die bei der Durchführung dieses Artikels erzielt wurden, die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten und die für die Zukunft gesetzten Ziele.